



Wortprotokoll der 58. Sitzung

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Berlin, den 23. November 2015, 14:00 Uhr
10117 Berlin, Adele-Schreiber-Krieger-Str. 1
Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Anhörungssaal 3.101

Vorsitz: Johann Saathoff, MdB
Klaus Barthel, MdB

Tagesordnung - Öffentliche Anhörung

Tagesordnungspunkt 1

Seite 4

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz - Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsg)

BT-Drucksache 18/6615

Federführend:

Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Mitberatend:

Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz
Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit

Gutachtlich:

Parlamentarischer Beirat für nachhaltige Entwicklung

**Mitglieder des Ausschusses¹**

	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
CDU/CSU	Barei, Thomas Durz, Hansjrg Grotelschen, Astrid Gundelach, Dr. Herlind Hauptmann, Mark Heider, Dr. Matthias Jung, Andreas Knoerig, Axel Koeppen, Jens Lmmel, Andreas G. Lanzinger, Barbara Lenz, Dr. Andreas Liebing, Ingbert Metzler, Jan Nowak, Helmut Pfeiffer, Dr. Joachim Ramsauer, Dr. Peter Riesenhuber, Dr. Heinz Schrder (Wiesbaden), Dr. Kristina Stein, Peter Strothmann, Lena Willsch, Klaus-Peter	Dtt, Marie-Luise Fuchs, Dr. Michael Funk, Alexander Gerig, Alois Grundmann, Oliver Holmeier, Karl Huber, Charles M. Jarzombek, Thomas Kanitz, Steffen Krber, Carsten Kruse, Rdiger Michelbach, Dr. h.c. Hans Middelberg, Dr. Mathias Mller (Braunschweig), Carsten Nblein, Dr. Georg Oellers, Wilfried Petzold, Ulrich Scheuer, Andreas Stetten, Freiherr Christian von Vries, Kees de Wegner, Kai Weiler, Albert
SPD	Barthel, Klaus Freese, Ulrich Hampel, Ulrich Held, Marcus Ilgen, Matthias Katzmarek, Gabriele Poschmann, Sabine Post, Florian Saathoff, Johann Schabedoth, Dr. Hans-Joachim Scheer, Dr. Nina Westphal, Bernd Wicklein, Andrea Wiese, Dirk	Annen, Niels Drmann, Martin Ehrmann, Siegmund Flisek, Christian Heil (Peine), Hubertus Jurk, Thomas Kapschack, Ralf Malecha-Nissen, Dr. Birgit Raabe, Dr. Sascha Rtzel, Bernd Schwabe, Frank Schwarz, Andreas Stadler, Svenja Thews, Michael
DIE LINKE.	Bulling-Schrter, Eva Ernst, Klaus Lutze, Thomas Nord, Thomas Schlecht, Michael	Claus, Roland Lenkert, Ralph Petzold (Havelland), Harald Wagenknecht, Dr. Sahra Zdebel, Hubertus

¹ Die Anwesenheitslisten sind diesem Protokoll angefügt.



	Ordentliche Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Baerbock, Annalena Dröge, Katharina Gambke, Dr. Thomas Janecek, Dieter Verlinden, Dr. Julia	Andreae, Kerstin Krischer, Oliver Özdemir, Cem Rößner, Tabea Trittin, Jürgen

Sachverständige:

Dr. Gert Brandner

HAYER & MAILÄNDER Rechtsanwälte

Dr. Herbert Posser

Freshfields Bruckhaus Deringer

Dr. Marc Ruttloff

Gleiss Lutz

Dr. Olaf Däuper

Becker Büttner Held

Prof. Dr. Wolfgang Irrek

Hochschule Ruhr West

Dr. Cornelia Ziehm

Rechtsanwältin

Prof. Dr. Georg Hermes

Goethe-Universität Frankfurt am Main



Tagesordnungspunkt 1

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich (Rückbau- und Entsorgungskostennachhaftungsgesetz - Rückbau- und EntsorgungskostennachhaftungsG)

BT-Drucksache 18/6615

Der **Vorsitzende** (Abg. Johann Saathoff): Meine Damen, meine Herren, es ist bereits nach 14.00 Uhr. Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich begrüße Sie recht herzlich zu der heutigen öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie zur Konzernnachhaftung inklusive der Entsorgung im Kernenergiebereich. Dieser Anhörung zugrunde liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung, „Entwurf eines Gesetzes zur Nachhaftung für Rückbau- und Entsorgungskosten im Kernenergiebereich“, Bundestagsdrucksache 18/6615. Ich begrüße im Einzelnen die Sachverständigen, die unserem Ausschuss heute mit ihrem Sachverstand für die Beratungen zur Verfügung stehen. Das ist zum einen Herr Dr. Gert Brandner, von HAVER & MAILÄNDER Rechtsanwälte, Herr Dr. Herbert Posser, von Freshfields Bruckhaus Deringer, Herr Dr. Marc Ruttloff, von Gleiss Lutz, Herr Dr. Olaf Däuper, von Becker Büttner Held, Herr Prof. Dr. Wolfgang Irrek, von der Hochschule Ruhr West, Frau Dr. Cornelia Ziem, Rechtsanwältin und Herr Prof. Dr. Georg Hermes, von der Goethe-Universität Frankfurt am Main. Weiter begrüße ich die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Energie sowie anderer Ausschüsse, aus dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Staatssekretär Rainer Baake. Des Weiteren nehmen Fachbeamte des BMWi an der Anhörung teil. Darüber hinaus begrüße ich die Vertreter der Länder, die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien sowie nicht zuletzt die als Zuhörer und Zuschauer erschienen Gäste und natürlich auch die Zuschauer, die uns live über das Parlamentsfernsehen bzw. über das Internet zuschauen. An dieser Stelle möchte ich noch erwähnen, dass die Anwesenheit insbesondere der Kolleginnen und Kollegen der SPD-Fraktion heute wegen des in Hamburg parallel stattfindenden Staatsaktes für den verstorbenen Bundeskanzler a. D., Helmut

Schmidt, reduziert ist. Auch die Parlamentarischen Staatssekretäre aus dem Bundeswirtschaftsministerium nehmen an dem Staatsakt teil. Zum Ablauf der Anhörung darf ich folgende Erläuterung geben:

Die Fraktionen haben sich darauf verständigt, die Anhörung nicht in Themenblöcke aufzuteilen. Wir werden die Befragung unter Berücksichtigung des Stärkeverhältnisses der Fraktionen durchführen. Um der Opposition entgegenzukommen, wurde zwischen den Fraktionen der Schlüssel 2:2:1:1 für die erste Fragerunde vereinbart. Für die zweite Runde der Schlüssel 5:3:1:1 und für die dritte Runde wiederum der Schlüssel 2:2:1:1. Um drei komplette Fragerunden in der uns zur Verfügung stehenden Zeit von zwei Stunden durchführen zu können, sind wir darauf angewiesen, dass sich sowohl die fragenden Abgeordneten als auch die Sachverständigen möglichst kurz fassen. Die Fraktionen sind daher übereingekommen, dass pro Wortmeldung eine maximale Redezeit von insgesamt fünf Minuten für Frage und Antwort unbedingt eingehalten wird. Bei einer Zeitüberschreitung müsste ich im Interesse aller als Vorsitzender dann tätig werden. Es gilt also der Grundsatz, je kürzer die Frage, desto mehr Zeit steht für die Antwort zur Verfügung. Meine Bitte an die fragstellenden Kolleginnen und Kollegen, bitte nennen Sie stets zu Beginn Ihrer Ausführungen den Sachverständigen oder die Sachverständige, an die sich die Frage richtet. Wegen der bereits erwähnten Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit sind Eingangsstatements der Sachverständigen nicht vorgesehen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen sind als Ausschussdrucksachen verteilt worden. Zu der Anhörung wird ein Wortprotokoll erstellt. Zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitz kurz namentlich aufgerufen. Und ich beginne somit mit der Befragung und in der ersten Runde hat zuerst das Fragerecht die CDU/CSU-Fraktion, Herr Bareiß.

Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Verehrter Herr Vorsitzender, lieber Kollege Saathoff, meine Damen, meine Herren, auch von unserer Seite aus ein herzliches Dankeschön für Ihr Kommen heute an die Sachverständigen des heutigen Nachmittags. Meine erste Frage geht an Herrn Dr. Posser und Herrn Dr. Ruttloff. Wir alle haben ein großes



Interesse daran, dass die Gesetzgebung, die wir vornehmen, auch wirklich verfassungsrechtlich standhält. Deshalb meine Frage gleich vorweg an Sie, wie bewerten Sie die Vorschläge der Bundesregierung des Gesetzentwurfes verfassungsrechtlich? Herzlichen Dank.

SV Dr. Herbert Posser (Freshfields Bruckhaus Deringer): Wir halten die Vorschläge, die in dem Gesetzentwurf zugrunde gelegt sind, für nicht verfassungskonform, und zwar aus mehreren Gründen nicht. Aus unserer Sicht ist der Vorschlag grundgesetzwidrig, weil er gegen Grundrechte verstößt, insbesondere, darauf würde ich gerne im Schwerpunkt abstellen, Art. 14, aber auch die Berufsfreiheit, die Koalitionsfreiheit, der Gleichbehandlungsgrundsatz sind verletzt. Wir glauben, dass der Entwurf insgesamt, und da kommen wir vielleicht noch dazu, der Verantwortungsteilung zwischen Staat und den EVU, wie es sich historisch entwickelt hat, nicht gerecht wird, und dass der Beitrag des Staates zu der entstandenen Situation in vielfältiger Weise nicht angemessen berücksichtigt wird. Auch das Verursacherprinzip, was hier herangezogen wird, ist nicht einschlägig. Das sind zwei Punkte, auf die wir gerne noch gesondert eingehen würden. Zunächst ist es aber wichtig, und damit fange ich an, und gebe dann an Kollegen Ruttloff weiter, dass man erkennt, dass hier grundrechtlich das Thema der Eigentumsfreiheit betroffen ist, dass es also nicht lediglich um eine Frage des Vermögens der EVU als solchen geht, was grundrechtlich noch anders geschützt ist als die Eigentumsfreiheit. Zwar ist die Rechtsprechung insofern weitergegangen, das Bundesverfassungsgericht insbesondere, auch Vermögen als Grundrechtsgut anzuerkennen. Das ist aber hier für uns nicht der entscheidende Punkt, sondern der zentrale Aspekt, auf den ich aufmerksam machen möchte, ist, dass die Eigentumsfreiheit des Grundgesetzes, auch die Veräußerungsfreiheit, die Dispositionsbefugnis, die Privatnützigkeit des Eigentums hier des Anteilseigentums an den Betreibergesellschaften durch die Muttergesellschaften, die hier, und zwar erstmalig, in Anspruch genommen werden sollen, umfasst. Das ist eine wichtige Erkenntnis, weil uns wir hier in einem anderen grundrechtlichen Bereich bewegen als schlicht bei der Frage, ist hier Art. 12, ist die Berufsfreiheit verletzt. Wir sind der

Auffassung, dass die Regelungen, wenn sie so Gesetz würden, zu einem faktischen Veräußerungsverbot der Sache nach führen würden, zu einem faktischen Kündigungsverbot der Betriebs- und Ergebnisabführungsverträge. Entscheidend ist, wie das aus Sicht der potentiellen Erwerber aussieht, wie es aus Sicht des Kapitalmarktes aussieht. Und da hat es genau diese Wirkungen, dass letztlich eine solche Betreibergesellschaft, eine Art Res extra commercium, also nicht mehr veräußerungsfähig ist. Und deshalb halten wir hier den Eigentumseingriff für einen ganz erheblichen grundrechtlichen Ansatz, dem das Gesetz insgesamt nicht gerecht wird. Ich würde persönlich schon den legitimen Zweck bezweifeln. Das würde ich gern an Hand der Verantwortungsverteilung deutlich machen, will jetzt aber nicht die gesamte Zeit in Anspruch nehmen. Wir sehen mildere Mittel, die denkbar wären. Und wir halten das Ganze insgesamt für unverhältnismäßig.

SV Dr. Marc Ruttloff (Gleiss Lutz): Ich kann mich insoweit im Wesentlichen den Ausführungen des Kollegen Posser anschließen. Ganz grundlegend, wie Herr Posser auch schon ausgeführt hat, sind hier die Vorgaben des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes beeinträchtigt und verletzt. Ausgehend von dem gesetzgeberischen Zweck, die Sicherstellung der Haftung und in Zusammenschau mit dem Verursacherprinzip, das der Gesetzgebungsentwurf wiederholt ins Feld führt, müsste man zudem deutlich zwischen den einzelnen Kostenpositionen unterscheiden. So waren die Kosten für die Stilllegung und den Rückbau schon von vornherein in gewisser Weise kalkulierbar und vorhersehbar. Sie haben sich auch nach der nun geänderten rechtlichen Situation nicht grundlegend verändert. Anders sieht es hier im Entsorgungsbereich aus. Entsorgungskosten im Zusammenhang mit Fragen der Endlagerung können nach den bisherigen Rahmenbedingungen dem Grunde nach zwar auch zu einem gewissen Teil den Betreibern zugerechnet werden. Wie der Kollege Posser schon ausführte, jedoch keinesfalls ausschließlich und vollumfänglich. Vor allem aber haben sich die Umstände, aus denen sich die konkrete Höhe dieser Kosten ergibt, in den letzten Jahren ganz grundlegend verändert. Insbesondere auch durch das Standortauswahlgesetz und das Verfahren, das damit implementiert wurde. Die Verfahrensanforderungen sind in ihrer Komplexität und die



damit verbundenen Zeiträume unüberschaubar ausgeüfert. Der Umfang und die Dimensionen hinsichtlich der Kosten sind völlig unübersehbar geworden. Den Eigentümern und Betreibern wird hierdurch eine Last auferlegt, die über die Grenzen hinausgeht, die das Bundesverfassungsgericht für solche Konstellationen geprägt hat. Die Kosten sind nicht bezifferbar und erreichen voraussichtlich Größenordnungen, die weit über den einstigen oder auch aktuellen Wert des betroffenen Eigentums hinausreicht. Diese Dimensionen haben mit den Grundlagen nichts mehr zu tun, die für die ursprünglichen Eigentums dispositionen und Investitionsentscheidungen die Basis waren. Vielen Dank.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Danke schön. Die nächste Frage hat Kollegin Scheer

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): Meine Frage geht an Herrn Dr. Däuper und zwar auch in Richtung Verfassungsmäßigkeit. Vielleicht können Sie aus Ihrer Warte, aus Ihrer Sicht die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes beleuchten und auch unter Bezugnahme auf die gerade erfolgten Ausführungen Ihrer Kollegen. Danke.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Herr Däuper, bitte.

SV **Dr. Olaf Däuper** (Becker Büttner Held): Aus meiner Perspektive ist das Gesetz verfassungsgemäß. Das Gesetz versucht und schafft das aus meiner Sicht im Grunde in minimalinvasiver Art und Weise. Die Betreiberhaftung, die auf der Primärebene unstreitig ist, und was jetzt die einzelnen Spezifikationen oder den Umfang betrifft, möglicherweise noch teilweise auch im Streit befangen ist, spielt hier im Grunde keine Rolle, weil das Gesetz eine Nachhaftung auf der Sekundärebene statuiert. Auf der Sekundärebene wirkt es dadurch, dass es die Prinzipien der Subsidiarität, der Akzessorietät und der Befristung vorsieht, also die bestehende Nachhaftung infolge privatrechtlicher Vereinbarungen in minimalinvasiver Weise fortschreibt. Das Gesetz begründet eine Nachhaftung. Es begründet also keine neuen atomrechtlichen Haftungstatbestände oder Verpflichtungen der Konzernobergesellschaften, sondern es greift dann ein, wenn auf der Primärebene die Betreibergesellschaften, in dem Umfang, in dem sie in der

Haftung befindlich sind, diese unter Zuhilfenahme ihrer Rückstellungen nicht erfüllen könnten. Die Diskussion, ob die Rückstellungen ausreichend sind oder nicht, wird an anderer Stelle geführt. Unter der Annahme, dass sie ausreichend sind, würde es hier zu keinem Zeitpunkt zu einer Haftung der Konzernobergesellschaften kommen. Das ist das Prinzip der Subsidiarität. Das Prinzip der Akzessorietät sagt, dass die Betreibergesellschaften in einem bestimmten Umfang haften, der möglicherweise auch nochmal von den Betreibern streitig gestellt wird, aber in dem Umfang, in dem sie haften, müssen maximal die Konzerngesellschaften nachhaften. Das heißt es findet keine Haftungsausweitung statt. Das ist das Prinzip der Akzessorietät. Und die Nachhaftung ist befristet, befristet bis zum Zeitpunkt des sicheren Ein schlusses in ein Endlager. Das ist jetzt keine zeitliche Befristung auf einen Zeitpunkt oder auf ein Jahr, auf einen Fixpunkt, sondern eben funktional definiert, erfüllt aber den gleichen Zweck, nämlich dass hier eben keine Ewigkeitshaftung aufgelöst wird. Das vorweggeschickt. Es ist unzweifelhaft, dass hier Grundrechte betroffen sind, Freiheitsgrundrechte, Art. 12 aus meiner Sicht. Art. 14 sichert etwas anderes, darauf kann ich gleich noch eingehen, wenn gewünscht. Und auch Art. 3 Grundgesetz, aber, und das ist das Wesentliche, aus meiner Sicht ist der Eingriff gerechtfertigt, einerseits mit den Besonderheiten der Kernenergie wirtschaft. Wir haben hier einen Wirtschaftszweig, der Folgekosten verursacht, die sehr, sehr hoch anzusiedeln sind, also sehr kapitalintensiv sind. Zudem wirkt der Atomausstieg sehr langfristig, teilweise bis zum Abschluss der Entsorgung der Restabfallstoffe aus dem Kernkraftwerksbetrieb in mehreren Jahrzehnten. Und: Es sind auch sehr gefährliche Reststoffe. Das heißt, die Gefährlichkeit endet nicht mit dem Betrieb des Kernkraftwerks, sondern erst mit dem sicheren Ein schluss in das Endlager. Allein diese Besonderheiten stellen aus meiner Sicht bereits eine ausreichende Rechtfertigung dar. Gestützt wird das durch das Verursachungsprinzip, das umweltrechtlich, insbesondere umweltvölkerrechtlich anerkannt ist. Das Prinzip soll hier jetzt nicht als konkretisierter Rechtssatz herangezogen werden, um die Nachhaftung zu begründen, kann aber die immer zur Rechtfertigung eines Grundrechtseingriffs mit herangezogen werden. Es findet sich im Übrigen auch im Atomgesetz an der einen oder



anderen Stelle wieder. Schließlich sorgen im Sinne der Verhältnismäßigkeit die erwähnten drei Prinzipien, Subsidiarität, Akzessorietät und Befristung dafür, dass mir hier kein milderes gleich geeignetes Mittel einfiel, was den gleichen legitimen Zweck, nämlich die Sicherstellung, dass die öffentliche Hand nicht in die Beseitigung der Folgekosten der Kernenergiewirtschaft hineingezogen wird bis zu dem Zeitpunkt, bis zu dem die Konzerne, die von den Erlösen der Nutzung der Kernenergie auch profitieren konnten, ihrer Verpflichtung nachgekommen sind, erfüllte. Unter dem Strich halte ich es hier für ein verfassungsgemäßes Gesetz. Danke schön.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Die nächste Frage stellt der Kollege Zdebel für die Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Frau Rechtsanwältin Dr. Ziehm. Wir haben hier gerade gehört, dass das, was die Bundesregierung jetzt vorgelegt hat, möglicherweise verfassungswidrig sei oder zumindest unverhältnismäßig sei, Frau Ziehm, wie ist Ihre Bewertung dieses Gesetzentwurfes?

SVe **Dr. Cornelia Ziem** (Rechtsanwältin): Sehr geehrter Herr Vorsitzender, meine sehr geehrten Damen und Herren, ich teile diese Auffassung nicht. Ich halte es aber für notwendig, dass wir uns erst einmal klarmachen, worum es eigentlich geht, was der Ansatzpunkt hier ist. Es geht nicht darum oder der Ansatzpunkt ist zunächst, dass es nicht das Aktiengesetz ist und auch nicht das Umwandlungsgesetz, sondern das Atomgesetz. Danach sind die Verursacher radioaktiver Abfälle seit 1976, mindestens seit 1976, verpflichtet, die radioaktiven Abfälle geordnet zu beseitigen und auch für den geordneten Rückbau der Anlagen zu sorgen. Und das ist gepaart worden 1976 mit entsprechenden Kostentragungspflichten. Das Ganze ist eine Konkretisierung des Verursacherprinzips, Herr Däuper hat dazu schon etwas gesagt. Dieses Verursacherprinzip ist aber auch im Unionsrecht weiter konkretisiert worden, und zwar dahingehend, dass die Verursacher radioaktiver Abfälle selbstverständlich verpflichtet sind, die Kosten für die sichere Entsorgung dieser Abfälle zu tragen, und zwar vollständig. Das heißt nicht, dass

die Verursacher für sämtliche Kosten eines Endlagers verantwortlich wären, sofern von staatlicher Hand dort auch Abfälle verursacht worden sind, natürlich nicht, aber das ist wahrscheinlich von Ihnen auch so nicht gemeint. Wir haben das Verursacherprinzip, und das geht aber damit einher, dass der Staat verpflichtet ist, dass dieses Verursacherprinzip auch in der Sicherstellung der Finanzierungsvorsorge seine Entsprechung findet. Das heißt, es muss auch sichergestellt werden, dass die aus dem Verursacherprinzip folgenden Verpflichtungen dauerhaft umgesetzt werden können. Das ist nicht der Fall bislang. Das ist seit Jahrzehnten nicht der Fall. Warum nicht? Ich glaube, es ist relativ unstrittig, dass das System der handelsrechtlichen Rückstellungen nicht insolvenzfest ist, dass es für andere Bereiche des Umweltrechtes seit langem höchststrichterlich geklärt ist. Im Abfallrecht beispielsweise hat es das Bundesverwaltungsrecht schon in den 2000er Jahren entschieden, gleichwohl haben wir im Atomrecht immer noch das System handelsrechtlicher Rückstellungen, obwohl offensichtlich ist, dass die Gefährdungslage hier dem des Abfallrechtes mindestens vergleichbar ist bzw. meines Erachtens sogar darüber hinausgeht, ohne andere umweltrechtliche Bereiche damit verharmlosen zu wollen. Die handelsrechtlichen Rückstellungen sind auch nicht gegen gesellschaftliche Umstrukturierungen geschützt. Das heißt also, dass die Sachlage, die Sach- und Rechtslage, die wir heute haben, seit Jahrzehnten haben, entspricht nicht dem, zu dem der Staat verpflichtet ist, weder aus dem Verursacherprinzip, übrigens auch aus den Grundrechten gegenüber der Bevölkerung, aber auch aus den finanzrechtlichen Prinzipien der Schonung öffentlicher Haushalte. Das heißt, der Staat muss handeln, und es wird hier nicht irgendein Sonderrecht geschaffen, es wird auch keine Ewigkeitshaftung begründet, weil sehr wohl natürlich die Kosten begrenzt sind. Dass das lange dauern kann, liegt in der Natur der Sache, macht aber aus dieser langen, Jahrzehnte dauernden Haftung keine Ewigkeitshaftung. Also der Staat ist verpflichtet zu handeln, aus dem Grundgesetz und aus dem Unionsrecht. Das tut er jetzt mit einem ersten Schritt, der meines Erachtens wichtig und richtig ist, aber nicht ausreichend, weil beispielsweise die Insolvenz der Mutterkonzerne damit nicht adressiert wird. Und wir wissen auch, dass große Konzerne durchaus insolvent gehen können, das hat uns die



Wirtschaftskrise gezeigt. Das heißt, es wären selbstverständlich noch weitere Maßnahmen erforderlich. Der Gesetzentwurf reicht insofern nicht aus, aber er ist ein richtiger und wichtiger Schritt, den der Staat schon längst hätte machen müssen. Dass er ihn jetzt macht, führt nicht zu seiner Verfassungs- oder Unionswidrigkeit. Was passiert konkret? Es wird eine Durchgriffshaftung geschaffen, und zwar über fünf Jahre hinaus gegenüber der jetzt geltenden Gesetzeslage. Und damit wird letztlich das abgebildet, wie bislang der wirtschaftliche Nutzen der Kernenergie bei den Atomkonzernen verteilt wurde. Das heißt also, der Nutzen und die Verteilung des Nutzens in der Vergangenheit und auch jetzt noch wird abgebildet im Hinblick auf das, wie Kosten und Lasten zu tragen sind. Und das genau entspricht dem Verursacherprinzip. Die Mutterkonzerne haben selbstverständlich durch die Nutzung der Kernenergie in der Vergangenheit oder sind selbstverständlich durch die Nutzung der Kernenergie in der Vergangenheit für die Verursachung der radioaktiven Abfälle verantwortlich und dafür sind sie jetzt auch heranzuziehen, und zwar auch kostenmäßig. Ein Abweichen, ich würde sogar im Hinblick auf die Verfassungswidrigkeit ein Abweichen vom Verursacherprinzip, das würde sich als verfassungsmäßig höchst zweifelhaft darstellen meines Erachtens, weil dann eben Grundrechte der Bevölkerung aus Art. 2 Abs. 2 und Art. 14 nicht gewahrt werden würden. Also andersherum wird ein Schuh draus, wenn jetzt nicht gehandelt werden würde seitens des Staates, dann muss man sich ernsthaft fragen, ob wirklich das Verursacherprinzip und das Grundrecht gewahrt bleiben. Danke.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Ich muss um Entschuldigung bitten. Wir haben jetzt eine Koalitionsrunde hier übersprungen. Die nächste Frage stellt der Kollege Kanitz.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Herrn Dr. Posser und Herrn Dr. Ruttloff. Die Eilbedürftigkeit des Gesetzes wird begründet mit E.ON. Jetzt wissen wir in erkennbarer Weise aus der Presse, dass der Schritt zur Ausgründung einer Tochtergesellschaft möglicherweise vorerst erstmal abgesagt wurde, die Frage ist aber, wenn dieses Gesetz doch schon durchs Kabinett gegangen ist, kann man sich denn tatsächlich darauf berufen, dass

das Gesetz noch nicht verabschiedet wurde. Oder gilt da nicht eigentlich schon ein Rechtsschutz? Begründet sich dadurch eine Eilbedürftigkeit? Zweite Frage, damit einhergehend, Herr Dr. Posser, Sie haben gesagt, Sie sähen durchaus mildere Mittel als dieses Gesetz. Mich würde interessieren, sofern noch Zeit besteht, welche diese milderen Mittel sein könnten.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Sie wollen, dass Herr Dr. Ruttloff anfängt, bitte.

SV **Dr. Marc Ruttloff** (Gleiss Lutz): Es gibt zu diesen Fragen eine ausdifferenzierte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, ab wann Vertrauensschutz gegebenenfalls erschüttert ist oder ab wann ein Betroffener mit einer gewissen Änderung der Rechtslage rechnen muss. Ich nehme an, darauf zielt Ihre Frage ab. Dazu existiert eine Vielzahl einschlägiger Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts. Und abhängig von den jeweiligen Konstellationen des Einzelfalles ist jedenfalls mit der Einbringung eines Gesetzentwurfs in den Bundestag oder in das ordentliche Gesetzgebungsverfahren eine Schwelle dergestalt überschritten, dass ein Betroffener regelmäßig auch mit dem Inkrafttreten einer solchen Regelung rechnen muss. Eine relevante Zäsur kann hier unter anderem ein entsprechender Kabinettsbeschluss über einen Gesetzentwurf sein. Auch hier besteht eine gewisse Erwartung oder ein Ankündigungseffekt, dass sich die Rechtslage ändern kann. Dies führt dazu, dass sich der Betroffene nicht mehr in vollem Umfang auf schutzwürdiges Vertrauen berufen und sich auf den Fortbestand der bisher bestehenden Rechtslage verlassen kann. An der aktuellen Reaktion des von Ihnen erwähnten Konzerns kann man insofern durchaus auch sehen, dass man die Aktivität des Gesetzgebers zur Kenntnis genommen und in gewisser Weise auch schon antizipiert hat.

SV **Dr. Herbert Posser** (Freshfields Bruckhaus Deringer): Ich würde das gerne an einer Stelle ergänzen. Unabhängig wie die Abläufe sein werden, ist ein verfassungsrechtlicher Aspekt besonders hervorzuheben, nämlich derjenige der Belastungskumulation. Das heißt, man kann nicht schlicht ein Gesetzesvorhaben separieren und nicht schauen, in welchem Gesamtkontext es einzuordnen ist, und zwar rückwärts betrachtet, was sind



schon für Regelungen im Einzelnen getroffen worden, die die wirtschaftliche Situation der Betreiber erheblich erschwert haben, und was wird möglicherweise noch passieren. Das Bundesverfassungsgericht hat hier entschieden, dass gesetzesübergreifend – es ist also nicht die Frage, dass das in einem Gesetzespaket erfolgt – zu betrachten ist, ob es hier zu kumulativen Grundrechtseingriffen kommt und hat eine zweistufige Prüfung vorgesehen, nämlich zuerst, ob das jeweilige Gesetz, die jeweilige Einzelmaßnahme für sich genommen verfassungskonform ist. Das sehen wir hier nicht, was das Nachhaftungsgesetz angeht. Aber darüber hinausgehend auch, wozu führen dann bei einer Gesamtbetrachtung der weiteren Maßnahmen tatsächlich die Grundrechtseingriffe auf Seiten der Betroffenen. Hier ist also insgesamt eine Betrachtung vorzunehmen, die alle weiteren Überlegungen unabhängig vom konkreten Zeitpunkt in den Blick zu nehmen hat. Das ist also eine ganz wichtige verfassungsrechtliche Anforderung, die auch für die weiteren Planungen von Bedeutung sein wird. Bei den mildereren Mitteln ist zunächst Folgendes zu betonen: Die Ausgangssituation des Gesetzgebers ist hier eine Worst-Case-Betrachtung. Er geht davon aus, dass alles möglichst schlimm werden wird und nimmt nicht tatsächlich die konkrete Situation zur Kenntnis. Durch das Gutachten von Warth & Klein hat sich diese Situation etwas verbessert, da werden die gebildeten Rückstellungen, und zwar sowohl für Stilllegung und Rückbau als auch für die Entsorgung, bewertet und im Grundsatz als angemessen festgehalten. Das heißt, dem Gesetzgeber obliegt hier eine Prüfungspflicht, eine Ermittlungspflicht. Er kann nicht schlicht das Schlimmste unterstellen, sondern er muss zunächst den Sachverhalt klären, wenn er daran Maßnahmen anknüpfen will. Das ist zunächst eine Forderung, die ganz am Anfang seiner Überlegungen stehen muss. Der zweite Punkt, er kann selbstverständlich beim Insolvenzrecht ansetzen. Wenn also einer der Punkte für ihn sein sollte, diese ganzen Rückstellungen sind nicht insolvenz sicher, dann kann er da ansetzen und kann für Insolvenzfestigkeit dieser Rückstellungen sorgen. Er hat ebenfalls die Möglichkeit, bei den Betreibergesellschaften anzusetzen, denn das ist ein ganz zentraler Punkt. Hier geht es um die Haftung der Muttergesellschaften und damit um eine Haftung für fremde Verbindlichkeiten, das muss man nochmal ganz deutlich machen,

das ist keine schlichte Nachhaftung, kein schlichtes Fortschreiben des Status quo, sondern in der Tat etwas ganz Neues für die Muttergesellschaften. Hier wird ein Sonderrecht geschaffen. Leider läuft meine Zeit jetzt aus, so dass ich das nicht im Einzelnen ausführen kann. Ich will nur sagen, dass die drei Punkte, die Herr Kollege Däuper gesagt hat, alle drei nicht richtig sind und darauf würde ich gerne nochmal irgendwann eingehen dürfen. Danke.

Der Vorsitzende (Abg. Klaus Barthel): Dazu wird noch Gelegenheit sein. Die nächste Frage für die SPD-Fraktion, Frau Scheer.

Abge. Dr. Nina Scheer (SPD): Meine erste Frage geht an Herrn Däuper. Und dann habe ich noch eine Frage an Herrn Irrek. Herr Däuper, könnten Sie vielleicht kurz nochmal darstellen aus Ihrer Sicht, wie es sich mit der Ausstrahlungswirkung des Koalitionsbeschlusses verhält. Und an Herrn Professor Irrek habe ich die Frage, wie Sie die ökonomischen Risiken einschätzen. Sie sind ja der Ökonom in der Reihe der Sachverständigen, wie Sie einschätzen, wenn es eben zu keinem solchen Gesetz kommt und vielleicht auch noch verortet auf einer Zeitachse.

Der Vorsitzende (Abg. Klaus Barthel): Herr Dr. Däuper.

Defekt der Mikrofonanlage von 14.30 bis 14.31 Uhr

Der Vorsitzende (Abg. Klaus Barthel): Wir müssen erst einmal das technische Problem lösen.

SV Dr. Olaf Däuper (Becker Büttner Held): Es scheint wieder zu funktionieren. Ich war gefragt worden nach der Rückwirkung, der Ausstrahlungswirkung des Kabinettsbeschlusses. Aus meiner Sicht ist es grundsätzlich so, dass ein Gesetz regelmäßig eben nach der Veröffentlichung im Bund....

Unterbrechung der Sitzung wegen defekter Mikrofonanlage von 14:32 bis 14:38 Uhr

Der Vorsitzende (Abg. Klaus Barthel): Dann versuchen wir es nochmal. Die unterbrochene Sitzung



ist wieder eröffnet. Und das Wort hat Herr Däuper, bitte noch einmal.

SV Dr. Olaf Däuper (Becker Büttner Held): Die Frage, die an mich gerichtet worden war, war die nach der Verbindlichkeit oder der Ausstrahlungswirkung des Kabinettsbeschlusses. Aus meiner Sicht ist es so, dass Gesetze normalerweise nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt entweder am Tag danach oder eben zu einem späteren Zeitpunkt, der genau bestimmt ist, in Kraft treten. Wenn man Gesetze rückdatiert, zum Beispiel auf den Zeitpunkt des Parlamentsbeschlusses oder auch eines Kabinettsbeschlusses, und in der Zwischenzeit zwischen der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt und diesem vorhergehenden Termin sich etwas verändert, hier in dem Fall wäre das beispielsweise die Aufspaltung eines Konzerns, dann handelt es sich um eine echte Rückwirkung. Die kann unter bestimmten Voraussetzungen gerechtfertigt sein. Es gab auch schon Urteile des Bundesverfassungsgerichts, wonach es gerechtfertigt war, auf den früheren Zeitpunkt abzustellen. Aber wie gesagt, das ist eigentlich die Ausnahme, das bedarf einer besonderen Begründung, eines besonderen Begründungsaufwandes und stellt auf jeden Fall ein Risiko dar, das ich nicht empfehlen würde einzugehen. Insofern würde ich dann eher, wenn man die Wahl hätte, dafür plädieren, das Gesetzgebungsverfahren schnell durchzuziehen und dann wie üblich das Gesetz nach Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft treten zu lassen.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Herr Professor Irrek.

SV Prof. Dr. Wolfgang Irrek (Hochschule Ruhr West): Guten Tag, Herr Vorsitzender, meine Damen und Herren. Ich wurde gefragt, wie die Risiken sind, wenn man dieses Gesetz jetzt nicht einführt. Wir müssen uns dazu natürlich anschauen, was jetzt wirklich auch die einzelnen Risiken sind. Und das Risiko ist, dass später Zahlungen nicht geleistet werden können für Rückbau und für die langfristige Sicherung des radioaktiven Materials. Und wenn man sich jetzt vorstellt, ein Unternehmen spaltet einen Konzernbereich komplett ab und in diesem Konzernbereich gehen auch die entsprechenden Verpflichtungen für diese späteren Auszahlungen über, dann gehen an

dieses neue Unternehmen aber nicht die kompletten Aktiva des alten Konzerns über, sondern es geht nur ein Teil der Aktiva, nur ein Teil der Vermögenswerte in dieses neue Unternehmen über. Und dieses neue Unternehmen wird auch nicht den Cash flow generieren können, den vorher der Gesamtkonzern generieren kann. Also stehen derselben Verpflichtungshöhe in Bezug auf die späteren Auszahlungen für Rückbau und langfristige Sicherung des radioaktiven Materials weniger Vermögenswerte, weniger Cash flow, auch weniger Möglichkeiten gegenüber beispielsweise über Kreditfinanzierungen Mittel zu bekommen, um diese zukünftigen Auszahlungen zu tätigen. Das heißt das Risiko, dass vielleicht diese Auszahlungen irgendwann einmal nicht getätigt werden können, steigt damit immens. Das Risiko, diese Auszahlungen tätigen zu müssen, ist nun mal das ureigene unternehmerische Risiko der Konzerne. Und da kann man meines Erachtens nicht in die Historie gehen und sagen, okay, der Staat hat hier die Atomkraft letztlich befürwortet aus verschiedensten Gründen und deswegen auch Subventionen an die Atomkraftwerksbetreiber gezahlt, um dann entsprechend die Atomkraft aufzubauen, aber letztlich waren es natürlich unternehmerische Entscheidungen, ein Kernkraftwerk zu bauen. Und mit dieser unternehmerischen Entscheidung, ein Kernkraftwerk zu bauen, ist man natürlich gleichzeitig auch diese unternehmerischen Risiken in vollem Umfang eingegangen, dass man später sich auch um die langfristige Sicherung des radioaktiven Materials und um den Rückbau kümmern muss. Das Problem ist, dass, solange es den Unternehmen gut ging, natürlich auch niemand in Frage gestellt hat, dass sie zukünftig auch diese Auszahlungen tätigen werden können. Allerdings muss man sich jetzt die Entwicklung im Energiemarkt genauer anschauen, und wir stellen beispielsweise fest, dass das Risiko dadurch gestiegen ist, dass man im Credit rating schlechter geworden ist. Gerade RWE, aber auch andere Unternehmen haben hohe Schulden, und auch die EnBW, einen hohen Verschuldungsgrad. Und die Frage ist, wie kann man die zukünftigen Auszahlungen finanzieren? Über Kredite ist sicherlich eine Möglichkeit, da sind die Möglichkeiten schlechter geworden. Wenn man sich die operative Rendite der Konzerne anschaut, die ist in den letzten Jahren immer schlechter geworden



aus verschiedensten Gründen. Und der Hauptpunkt ist, dass falsche unternehmerische Entscheidungen hier getroffen wurden und deswegen die operative Rendite auch gesunken ist. Der weitere Punkt sind die Aktiva der Unternehmen. Es ist sicherlich richtig und das haben die Gutachten, auch unser Gutachten, wo wir uns RWE und E.ON nochmal genauer angeschaut haben, gezeigt, dass im Moment noch genügend Vermögenswerte da sind, um die Schulden zu bezahlen. Aber die Frage ist, wie das wirklich weitergeht. Und bei einer Spaltung des Unternehmens stehen einfach weniger Aktiva gegenüber.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Vielen Dank. Die nächste und letzte Frage in dieser ersten Runde für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Frau Kotting-Uhl.

Abge. **Sylvia Kotting-Uhl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich möchte nochmal zur Frage der Verfassungsmäßigkeit oder –widrigkeit zurück, denn das ist schon ein sehr scharfes Schwert, so ein Vorwurf im Gesetzgebungsverfahren. Er ist unter anderem auch von den Kanzleien Freshfields und Gleiss Lutz erhoben worden. Ich würde deshalb gern zum Abschluss dieser ersten Runde den Verfassungsrechtler Professor Hermes dazu hören.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Bitte, Herr Professor Hermes.

SV **Prof. Dr. Georg Hermes** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Herr Vorsitzender, meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten, die Frage der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzesentwurfs ist in der Tat eine sehr grundsätzliche. Sie ist, um einen Ausgangspunkt zu wählen, mit dem Stichwort des Verursacherprinzips noch nicht in ihrer ganzen Dimension erfasst, denn das Verursacherprinzip klingt nach einem umweltrechtlichen Prinzip, das man im Unionsvertrag finden kann und in umweltrechtlichen Lehrbüchern. Aber das Verursacherprinzip ist auf Verfassungsebene ein ganz grundlegendes Prinzip. Es stellt her, wenn man es gesellschaftsrechtlich formulieren will, die Verbindung von Herrschaft und Haftung. Es stellt ökonomisch betrachtet die Verbindung her zwischen Gewinnen und Erlösen auf

der einen Seite und den damit verbundenen Kosten auf der anderen Seite. Und grundrechtlich, verfassungsrechtlich gesprochen, stellt dieses Verursacherprinzip her die Verbindung zwischen grundrechtlicher Freiheit und Verantwortung für die Folgen dieser Freiheit. Und mit diesem Grundsatz Freiheit und Verantwortung für die Folgen der Freiheit haben wir es hier mit einer ganz besonderen Dimension zu tun, weil wir nämlich über Jahrzehnte zunächst einmal eine Phase haben, in der mit Freiheitsbetätigung Gewinne und Erlöse gemacht werden, und dann haben wir eine zweite Phase, in der auf der Grundlage dieser Freiheitsbetätigung hohe, langfristige und heute noch nicht kalkulierbare Kosten verbunden sind. Und was die beiden hier präsenten Rechtsanwaltsbüros machen, ist verfassungsrechtlich gesprochen nichts anderes als der Versuch, die Betätigung der Freiheit von den Folgen und damit von der Verantwortung für diese Freiheit zu trennen. Nur so sind wirklich dramatische, grundsätzliche Missverständnisse erklärbar, von denen ich nur fünf beispielhaft herausgreife. Erstens: Es wird beanstandet, dass der Gesetzesentwurf zu einem Veräußerungsverbot führe. Natürlich, wenn ich nach Abschluss der ersten Phase, nachdem ein Unternehmen den Gewinn gemacht hat, in die Verantwortung gezogen werde, jetzt auch die Kosten zu tragen, dann wundere ich mich darüber, dass ich dieses Unternehmen nicht mehr gewinnbringend veräußern kann. Das ist für einen Verfassungsrechtler eine erstaunliche Feststellung, die eigentlich nur Überraschung auslösen kann. Zweites Beispiel: Es wird bemängelt unter dem Gesichtspunkt der Berufsfreiheit, dass dem bisherigen Atomkraftwerksbetreiber die Freiheit genommen wird, vom Atomkraftwerksbetreiber zum Ökostromproduzenten zu werden. Diese Freiheit wird ihm nicht genommen. Ihm wird nur die Freiheit genommen unter Hintanlassung oder Hintanstellung seiner Verantwortung aus der Zeit des Atomkraftwerksbetreibers auf null zu gehen und dann von nun an Ökostromproduzent zu werden, kein Berufsausübungsverbot im Sinne des Art. 12 des Grundgesetzes. Drittes Beispiel: Es soll schützenswürdiges Vertrauen darauf bestanden haben, dass ein Konzern in der Perspektive, als er noch Erlöse gemacht hat, kalkuliert hat, dass er nach gesellschaftsrechtlichen Regeln sich umstrukturieren kann, um auf diese Weise sich seiner Haftung zu entziehen. Das ist nicht der verfassungsrechtliche



Vertrauensschutz, der durch das Rechtsstaatsprinzip garantiert ist. Viertes Beispiel: Es wird verwiesen auf 40 Jahre problemlos funktionierende Rückstellungspraxis. Ja, das ist in der Tat so. Nur, die Rückstellungspraxis aus den vergangenen 40 Jahren hat ihre Bewährungsprobe noch nicht bestanden, denn bisher war sie in der Phase, in der Gewinne gemacht wurden. Jetzt soll die Rückstellungspraxis ihren Beweis antreten, in der Phase, in der die Kosten übernommen werden sollen, und das ist eine schwierige Frage. Wenn die Rückstellungen alle prima waren und ausreichend waren, dann wird es kein Problem geben und die Nachhaftung wird gar nicht greifen. Fünftes Beispiel: Es soll hier lediglich um die Schonung der Staatsfinanzen gehen. Das halte ich wirklich für sehr, sehr problematisch. Es geht um den Schutz zukünftiger Generationen, um Leben, Gesundheit und Umwelt und nicht um eine niedrig anzusetzende Schonung der Staatsfinanzen. Zusammenfassend, es handelt sich um einen zulässigen, ja gebotenen Eingriff in die Berufsfreiheit zur Herstellung des Verursacherprinzips, der in jeder Hinsicht verfassungsmäßig ist. Und mein Appell geht an Sie, nehmen Sie Ihre politische Verantwortung wahr und lassen Sie sich nicht von vorgeschobenen verfassungsrechtlichen Argumenten daran hindern.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): In der zweiten Runde hat als erster Frager das Wort für die CDU/CSU-Fraktion der Kollege Koeppen.

Abg. **Jens Koeppen** (CDU/CSU): Meine Fragen gehen an Herrn Dr. Brandner und an Herrn Dr. Posser. Ich will auf das Verursacherprinzip nochmal abheben. Aus Ihrer Sicht, ist das so, dass das Nachhaftungsgesetz dem Verursacherprinzip gerecht wird oder, Klammer auf, mehr gerecht wird. Und sollte der Gesetzgeber überhaupt ein solches Gesetz erlassen, weil die Rückstellungsbildung für die Verpflichtung bei den Betreibergesellschaften bereits abgeschlossen ist? Können Sie auf diese Sachen bitte eingehen.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Herr Dr. Brandner war, glaube ich, zuerst gefragt. Bitte. Wenn Herr Brandner zuerst gefragt ist, dann muss ich ihn auch drannehmen.

SV **Dr. Gert Brandner** (HAVER & MAILÄNDER

Rechtsanwälte): Meine verfassungsrechtlichen Bedenken kommen eigentlich aus einem ganz anderen Punkt. Es geht jetzt hier weniger um das Verursacherprinzip, ich würde sogar auch den Zweck des Gesetzes, das Ziel des Gesetzes, die Konservierung der aktuellen Haftungssituation für gut halten. Ich verstehe, dass man sagen will, okay, man muss das gesamte Konzernvermögen als Haftungsmasse hier bewahren. Ich verstehe auch, dass das Gesetz eine weite Formulierung wählt. Ich sehe aber einen entscheidenden Punkt darin, dass hier ein technischer Fehler bei der Umsetzung des Gesetzes erfolgt ist. Man knüpft hier nämlich an herrschende Unternehmen an und damit haften nicht nur die Konzernunternehmen, sondern es haften auch die Gesellschafter, auch der Mehrheitsgesellschafter. Es geht nach der Umsetzung des Gesetzes nicht nur um eine Konservierung der Haftungssituation, sondern diese schafft auch eine erstmalige Begründung dieser Haftung. Es würde also ein Aktionär haften, der normalerweise nicht für die Schulden der Aktiengesellschaft haftet. Er darf darauf vertrauen, nach dem Rechtsstaatsprinzip, dass dies nicht der Fall ist, auch ein Mehrheitsaktionär. Und dieser Grundsatz würde hier rückwirkend außer Kraft gesetzt. Das würde ich hier als verfassungswidrig ansehen. Das ist jetzt ein ganz anderer Aspekt, warum aus meiner Sicht das Gesetz hier verfassungswidrig ist. Es geht darum, dass ich auf den Aktionär durchgreife, der bisher überhaupt noch nicht haftet. Wenn man beispielsweise die Situation bei der EnBW anguckt, dann muss man sehen, das Land und OEW als Hauptaktionäre bisher überhaupt nicht für die Verbindlichkeiten der EnBW haften und dass durch das Gesetz, so wie es formuliert ist, eine erstmalige Haftung begründet wird. Und das scheint mir jetzt von dieser Diskussion Verursacherprinzip etwas wegzugehen. Das scheint für mich der Punkt zu sein, warum das Gesetz verfassungswidrig ist. Es geht im Grunde darum, ich meine sogar, dass das ein unbeabsichtigter Fehler des Gesetzes war, das man auf herrschende Unternehmen abgestellt hat und damit eben auch auf die Aktionäre. Ich glaube auch, dass solche Abwägungen, die wir vorher gehört haben, im Grunde solche diffizilen Abwägungen, ob es jetzt verfassungswidrig ist oder nicht, auf das Verursacherprinzip eingehend, dass das gar nicht der Punkt ist, sondern dass allein die erst-



malige Begründung der Haftung das Gesetz verfassungswidrig macht. Und ich würde dafür plädieren, dass man den Punkt, den man relativ leicht in Griff bekommen könnte, dadurch abstellt, dass man eben sagt, herrschende Unternehmen sind nur solche, die gegenwärtig haften.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Herr Dr. Posser.

SV **Dr. Herbert Posser** (Freshfields Bruckhaus Deringer): Vielen Dank. Zum Verursacherprinzip nur ganz kurz. Das ist ein Prinzip, es ist keine rechtssatzförmige Ermächtigungsgrundlage, keine Befugnisnorm, die unmittelbar als eine Art Passepartout-Argumentation für alle möglichen Rechtsfolgen herangezogen werden darf. Es bedarf vielmehr der Konkretisierung, die wiederum ihrerseits an der Verfassung, an den Grundrechten zu messen ist. Das ist hier geschehen mit dem Atomgesetz. Es gibt bereits eine Regelung, die die Betreiber und Genehmigungsinhaber in die Haftung nimmt, den 7c Abs. 2 Nr. 2, der häufig übersehen wird, der hat bereits diese Verantwortung normiert, und zu dieser Verantwortung stehen die EVUs auch, da will sich keiner aus der Verantwortung ziehen. Was aber unberücksichtigt bleibt, ist zum einen die Mitverantwortung des Staates und die Erkenntnis, dass das Atomgesetz, aber auch etwa Art. 9 der Entsorgungsrichtlinie, auf die Genehmigungsinhaber und Betreiber abstellt, eben nicht auf die Muttergesellschaften. Es geht gerade um das Auseinanderfallen von Herrschaft und Haftung, also genau anders herum als Herr Hermes es gesagt hat. Diese Haftung gibt es, dieses Auseinanderfallen, das ist gerade das Sonderrecht, was hier entsteht, dass es eine Weiterhaftung der Mütter gibt, auch wenn der Betreiber erloschen ist. Das gibt es sonst im Recht nicht. Hier gibt es also einige Besonderheiten, die genau dieses Verursacherprinzip missbrauchen, weil das nicht Grundlage für diese Inanspruchnahme der Muttergesellschaften ist, die nicht Betreiber sind. Dass es Muttergesellschaften, Konzerngesellschaften gibt, sieht das AtG nicht vor. Das geht ganz schlicht vom Betreiber aus, das ist eine überobligatorische Situation, an die hier angeknüpft wird unter missbräuchlicher Berufung auf das Verursacherprinzip, das dem staatlichen Beitrag nicht Rechnung trägt. Und das ist ein schwerer Fehler.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Die nächste Frage für die CDU/CSU-Fraktion stellt der Kollege Lenz.

Abg. **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU): Herr Vorsitzender, meine Frage richtet sich an Dr. Ruttloff und an Dr. Posser. Wir haben schon häufig jetzt in der Runde das Verursacherprinzip besprochen oder auch diskutiert. Es ist, glaube ich, unzweifelhaft, dass das Verursacherprinzip eines der wesentlichen Kernpunkte der sozialen Marktwirtschaft ist oder auch generell marktwirtschaftlicher Systeme. Jetzt sagt Jürgen Trittin in einer Stellungnahme vor kurzem, die, die Verantwortung übernehmen oder die in der Verantwortung stehen, müssen auch in der Lage sein, eben auch dementsprechend wirtschaftlich das Ganze zu stemmen. Da ist meine erste Frage, wie bewerten Sie die wirtschaftlichen Auswirkungen des Gesetzentwurfes. Und die zweite Frage an beide, Professor Hermes hat eigentlich sehr klare Beispiele formuliert, wie sehen Sie das? Stimmen Sie dem zu, oder haben Sie da eine andere Meinung?

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Herr Dr. Ruttloff.

SV **Dr. Marc Ruttloff** (Gleiss Lutz): Vielen Dank. Einleitend möchte ich zunächst einmal einleitend nochmal an das Verursacherprinzip anknüpfen und auch eine Kategorie aufgreifen, die Herr Professor Hermes bereits genannt hat, die Verbindung von Herrschaft und Haftung. Es handelt sich hierbei um einen sehr zentralen Punkt. Nach den Kriterien von Herrschaft und Haftung ist, wie bereits ausgeführt, die Verantwortung hier nicht allein bei den Betreibern, sondern spezifisch auch auf staatlicher Seite zu verorten. Beides betrifft zudem nicht nur die Frage des Grundes oder der initiierenden Entscheidungen für die Kernenergienutzung, sondern bezieht sich auch auf die einzelnen Kostenpositionen und deren konkrete Höhe und Dimension. Nach meiner Auffassung wird dies hier in der Diskussion noch nicht hinreichend auseinandergelassen und differenziert. Das eine sind die Kosten für die Stilllegung und den Rückbau, Themen, die per se kalkulierbar und überschaubar sind, die bisher auch schon von vornherein klar waren. Ein Thema, das nicht in der Diskussion bislang keine zentrale Rolle spielt, gleichwohl aber von grundlegender Bedeutung ist, ist



das Thema der Entsorgung. In dieser Frage treffen Herrschaft und auch die Verantwortung in erster Linie den Staat, der für die Endlagerung und die Bereitstellung eines Endlagers die Verantwortung trägt. Sie alle kennen die Historie dieser ganzen Diskussion und die zeitlichen Dimensionen, die das ganze Verfahren um die Endlagerung schon hinter sich gebracht hat. Und welche zeitlichen Dimensionen hier noch weiter in der Zukunft in Rede stehen, kann man dem Kabinettsentwurf zumindest im Ansatz entnehmen. Dort ist von 2050 bis zur Bereitstellung eines Standortes die Rede, zumindest nicht vor 2050 und mehreren weiteren Jahrzehnten, die das Ganze in Anspruch nehmen wird vor der Inbetriebnahme, der Ablagerung und dem endgültigen Verschluss. Diese zeitliche Dimension und die damit voraussehbar verbundenen Kostenexplosionen fallen in die Herrschaft und in die Verantwortung des Bundes und der staatlichen Hand. Die Betreiber hatten von vornherein keine Möglichkeit, wesentlich auf eine sachgerechte Ausübung und Wahrnehmung dieser Verantwortung einzuwirken oder an ihr teilzuhaben. Das kann nicht zu ihren Lasten gehen. Das Vertrauen in die Rechtsordnung wird hier grundlegend erschüttert. Inwieweit das dann tatsächlich auch auf die wirtschaftliche Situation der Energieversorger Einfluss hat, lässt sich meines Erachtens kaum angesichts der heutigen Finanzmärkte belastbar prognostizieren. Nicht umsonst ist es im Zuge der Finanzmarktkrise immer schon ein zentrales Thema gewesen, dass man nicht vorhersehen kann, wie Märkte reagieren. Und genauso ist die Situation auch hier, wenn die Rahmenbedingungen für die Betreiber grundlegend geändert werden mit erheblichen Auswirkungen auf die Bilanzen. Ich möchte an dieser Stelle zum Thema der Verlässlichkeit der gesetzlichen Rahmenbedingungen eine Aussage des Bundesministers Gabriel zitieren. Auf einer VKU-Tagung am 13. November hat Herr Gabriel die Energiewende mit einer Operation am offenen Herzen verglichen. Und dass der Patient noch nicht tot sei, läge nicht an der Fingerfertigkeit des Chirurgen, sondern an der Konstitution des Patienten. Das beschreibt vielleicht die Situation der Energieversorger im Moment sehr anschaulich.

SV Dr. Herbert Posser (Freshfields Bruckhaus Deringer): Ich möchte das kurz ergänzen, was Herrn Hermes angeht, denn Herr Hermes machte

den Grundfehler, dass er den staatlichen Verantwortungsbeitrag und damit die Verursacherhaftung des Staates nicht anerkennen will. Es geht nicht nur um den politischen Druck beim Einstieg in die Kernenergie, sondern um die staatliche Verantwortung, die jetzt nach aktueller Gesetzeslage, nach 9a Abs. 3 1 des AtG für die Entsorgung besteht. Und es geht um die Verantwortung des Staates für die Setzung der Rahmenbedingungen, innerhalb derer sich die Energiewirtschaft bewegt. Und hier sind zwei Entwicklungen zu bezeichnen, die tatsächlich zu einer staatlichen Verantwortungsübernahme führen, nämlich einmal, er ist seiner Entsorgungsverantwortung nicht gerecht geworden, Konrad und Gorleben nur als Stichwort, das zehnjährige Moratorium, jetzt das StandAG etc. Das ursprüngliche Kondominium, die gemeinsame Verantwortung, ist aufgegeben worden und eine schrittweise Verschärfung der gesamten Rahmenbedingungen, der Richtungswechsel, die Systemänderungen, Ausstieg 2002, 2011, das Zwischenlagerthema, Sorgepflicht, das StandAG, auch die sonstigen Energiewendethemen. Hier hat der Staat in ganz erheblichem Umfang Aufgaben, die ihn treffen, auf die Betreiber verlagert, hat die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen verändert und will jetzt seiner Ingerenzverantwortung nicht gerecht werden. Und wenn Eltern für ihre Kinder haften, dann ist Vater Staat auch dabei. Es gibt eine ganz erhebliche Dysfunktionalität zwischen der Aufgabenwahrnehmung und der Finanzierung. Der Staat glaubt, er kann alles bestellen, und die Betreiber müssen bezahlen, und das ist falsch. Deshalb ist das Verursacherprinzip ein Aspekt, der auch gegen den Staat zu richten ist.

Der Vorsitzende (Abg. Klaus Barthel): Die nächste Frage für die SPD-Fraktion vom Kollegen Post.

Abg. Florian Post (SPD): Danke, Herr Vorsitzender. Ich habe zwei Fragen. Die erste möchte ich an Herrn Wolfgang Irrek richten und die zweite an den Herrn Olaf Däuper. Die erste Frage an Herrn Irrek: Wie beurteilen denn Sie diesen Gesetzentwurf in Bezug auf die Verpflichtungen, die den herrschenden Unternehmern der Betreibergesellschaften daraus erwachsen? Beurteilen Sie diese Verpflichtungen, diese dann erwachsenen Verpflichtungen als verhältnismäßig? Und die Frage an Herrn Däuper: Wie bewerten Sie grundsätzlich



die Befristung der Nachhaftung, insbesondere bezogen auf die Endlagerungsfrage? Danke.

SV Prof. Dr. Wolfgang Irrek (Hochschule Ruhr West): Ich kann natürlich nur aus ökonomischer Sicht das beantworten: Die Verhältnismäßigkeit, und da würde ich schon sagen, dass der Gesetzentwurf auf jeden Fall verhältnismäßig ist. Es gibt einen grundlegenden Unterschied hier, der gemacht wird. Bisher ist das so geregelt, wenn Unternehmen sich aufspalten, wenn ein Unternehmensteil abgespalten wird, dann haftet der ursprüngliche Konzern noch fünf Jahre lang. Das ist bei ganz normalen alltäglichen Risiken, die dann vielleicht im Lauf der Zeit entdeckt werden, die auch keinen so großen Umfang haben, wie bei der Atomkraft, natürlich auch ein ganz normales Handeln, dass man sagt, man begrenzt die Nachhaftung auf fünf Jahre, weil man hat Interesse an der Fortführung des Unternehmens. Es geht letztlich darum zu sagen, das neue abgespaltene Unternehmen und das alte Unternehmen wollen ihre Geschäfte fortführen, wollen dafür einen guten Neubeginn haben und deswegen begrenzt man die Haftung für Folgen, die in der Regel auch innerhalb von fünf Jahren dann auch absehbar sind. Hier ist aber ein grundlegender Unterschied. Hier geht es nicht um die Fortführung, sondern hier geht es um die Abwicklung, letztlich von Rückbau und langfristiger Sicherung des radioaktiven Materials von Kernkraftwerken, die stillgelegt werden. Da geht es eben nicht um die Fortführung, und das rechtfertigt aus meiner Sicht, und deswegen ist es auch aus meiner Sicht verhältnismäßig, dass man hier die Nachhaftung erweitert, dass man nämlich dadurch ökonomisch letztlich die Auszahlungen, die für Rückbau und Entsorgung notwendig sind, von denen tätigen lässt, die letztlich auch vom Leistungsbetrieb profitiert haben. Danke.

SV Dr. Olaf Däuper (Becker Büttner Held): Zum Thema der Befristung. Dort ist es im § 4 des Entwurfs so geregelt, dass die Haftung zu einem Zeitpunkt endet, zu dem die Abfallstoffe der Betreiber dann vollständig an die Endlageranlage abgeliefert wurden und diese verschlossen ist. Das heißt, es gibt eine Befristung, es ist keine Ewigkeitshaftung jetzt hier vorgesehen. Dass dieser Zeitpunkt möglicherweise noch sehr weit in der Zukunft liegt, ist richtig, ist aber, sagte Frau Ziehm, glaube ich

vorhin, der Natur der Sache im Grunde auch geschuldet und insofern aus meiner Sicht auch vollkommen sachgerecht. Auf jeden Fall ist ein Ende hier klar definiert. Zur staatlichen Verantwortung vielleicht nochmal ein allgemeiner Satz, weil es Herr Kollege Posser eben auch nochmal ausgeführt hatte. Ich habe hier immer das Gefühl, dass hier so ein bisschen die Ebenen verwechselt werden. Auf der Primärebene, da zu fragen, in welchem Umfang haften die Betreiber für Rückbau, Stilllegung, für die Endlagerung, dort ist es insbesondere im Moment virulent die Thematik, kann man machen. Dort wird sicherlich auch gestritten werden, wenn es dann bestimmte Kostenbescheide vom Bundesamt für kerntechnische Entsorgung an die Betreiber gibt. Das hat aber eigentlich der Gesetzgeber hier mit diesem vorliegenden Gesetzentwurf ganz elegant gelöst, indem er sagt, wir statuieren hier nur eine Nachhaftung, die eben akzessorisch wirkt, das heißt nur in dem Umfang, wie die Betreiber haften. Das wird irgendwann, irgendwo festgestellt, zur Not auch erst vor einem Bundesverfassungsgericht, aber nur in diesem Umfang haften dann die Konzerngesellschaften nach, also sprich, nicht weiter und nicht aus eigenem Rechtsgrunde heraus, sondern eben nur abgeleitet aus der Betreiberhaftung. Insofern ist dieser Ansatz, finde ich, sehr elegant, weil er eben gerade diese Diskussion, die jetzt geführt wird, eigentlich vermeiden will. Und dass sie jetzt geführt wird, zeigt eigentlich aus meiner Sicht nur, dass es da in der Diskussion oder in der Betrachtung des Gesetzes ein bisschen durcheinander geht. Vielleicht dazu noch meine Ausführungen. Danke.

Der Vorsitzende (Abg. Klaus Barthel): Dankeschön, dass Sie uns auch mal eine halbe Minute geschenkt haben, sonst haben wir immer nur überzogen. Die nächste Frage kommt vom Kollegen Bareiß für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Thomas Bareiß (CDU/CSU): Herzlichen Dank. Ich will Herrn Posser die Gelegenheit geben, vielleicht nochmal auf die Äußerung von Herrn Däuper zu antworten bzw. nochmal darauf einzugehen. Ich will ihm auch noch die Gelegenheit geben, auf etwas einzugehen, was Frau Ziehm gesagt hat. Frau Ziehm hat gesagt, dass die Konzerne damals eine falsche unternehmerische Ent-



scheidung getroffen haben, indem sie in die Kernenergie investiert haben. Vielleicht können Sie uns nochmal darlegen, wer denn damals den Impuls ausgegeben hat, in die Kernenergie einzusteigen. Auch das wäre für die Runde vielleicht nochmal ganz interessant.

SV Dr. Herbert Posser (Freshfields Bruckhaus Deringer): Zunächst gehe ich auf das Thema Rückwirkung ein, weil das auch nochmal hochgekommen war. Da muss man sehen, dass es zwar eine Unterscheidung zwischen echter und unechter Rückwirkung gibt mit unterschiedlichen Anforderungen, hier aber eine echte Rückwirkung vorliegt, und zwar aus zwei Gründen. Und der zweite wird übersehen in der Diskussion. Zunächst deshalb, weil hier der 25-jährige Zeitraum für die Rückstellungsbildung abgelaufen ist, der Ansammlungszeitraum für die Rückstellung ist durch bestandskräftige Körperschaftssteuerbescheide abgeschlossen, und daran wird jetzt eine andere Regelung geknüpft. Der zweite Punkt, und das ist hier in diesem Kontext des Nachhaftungsgesetzes der entscheidendere, ist, dass die gesamte Etablierung der Konzernstruktur vor 40, 50 Jahren stattgefunden hat, also zu einem ganz anderem Zeitpunkt, zu ganz anderen Rahmenbedingungen. Und an diese damalige Entscheidung vor 40, 50 Jahren wird jetzt eine ganz andere Rechtsfolge gesetzt, obwohl nach wie vor das Atomgesetz selbst nur den Betreiber und den Genehmigungsinhaber als Adressaten kennt, den einzelnen Gewerbetreibenden, keine Muttergesellschaft, keine Konzernstruktur. Das ist nicht das Leitbild des Atomgesetzes, und deshalb liegt hier in der Neuanknüpfung einer sogenannten Nachhaftung – vielleicht komme ich noch dazu darzustellen, dass das nicht vorliegt – eine echte Rückwirkung. Und die ist grundsätzlich unzulässig. Auf Seite 24 unseres Papiers haben wir die Ausnahmegründe dargestellt, die hier durchgängig nicht vorliegen. Deshalb also unsere Einschätzung, dass hier tatsächlich ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vorliegt. Warum ist das hier ein Sonderrecht, und dann komme ich auch zu der letzten Frage, hoffe ich, noch. Es ist deshalb ein Sonderrecht, weil, das hat Herr Brandner gesagt, ich wiederhole es nicht, die Definition des herrschenden Unternehmens vom Aktienrecht abweicht und, das ist hier ganz entscheidend, strukturelle Veränderun-

gen, die sich im gesellschaftsrechtlichen Leben einer Gesellschaft ergeben, unmaßgeblich sind. Selbst wenn der Betreiber als Rechtsträger erlischt, soll es eine Haftung der Muttergesellschaften geben, das ist keine akzessorische Haftung, sondern gerade eine inakzessorische Haftung. Auch dann, wenn der Status als Haftungsadressat einmal begründet ist, dann soll er dauerhaft fortbestehen, das ist also eine originäre Haftung, die unmittelbar die Muttergesellschaften trifft, die neben, so das Gesetz, den Betreibergesellschaften haften. Auch das ist eben nicht nur mittelbar, sondern eine unmittelbare Haftung. Es ist im Kern eine faktische Gesamtschuld mit der Sonderregelung einer Bürgenregelung in 1 Abs. 4 des Gesetzes, wo auf die Einrede der Vorausklage verzichtet wird: Das heißt, der Staat ist nicht gehalten, sich erst an den Betreiber tatsächlich zu halten und ihn zu verklagen, sondern kann direkt, weil er neben dem Betreiber haftet, auf die Muttergesellschaften zugreifen. Es ist eine unbegrenzte inhaltliche Haftung. Es ist für alle künftigen Pflichten eine Haftung vorgesehen der Muttergesellschaften, auch die, die noch keiner kennt. Das gesamte Entsorgungsthema, die Blackbox, die mit dem StandAG geschaffen ist, all das soll der Staat eins zu eins auf die Muttergesellschaften letztlich überwälzen können. Das ist eine originär eigene Haftung, die so nicht besteht. Es gibt keine zeitliche Begrenzung; natürlich haben Sie Recht, mit Verschluss, aber das ist 2170. Die schlichte Nichterfüllung soll genügen, das heißt, wenn also die Betreibergesellschaft nicht zahlt, aus welchen Gründen auch immer, auch wenn sie gute Gründe hat, zum Beispiel Rechtsschutzmöglichkeiten, auch dann soll es möglich sein, die Muttergesellschaft in Haftung zu nehmen. Und insgesamt handelt es sich um eine Haftung für fremde Schuld, das muss man nochmal ganz deutlich hervorheben, das ist nicht eine Haftung für eigene Verbindlichkeiten, so wie es etwa das Bundesbodenschutzgesetz mit einer Nachhaftung vorsieht. Das sind also substantielle Änderungen. Deshalb ist der Begriff der Nachhaftung, der subsidiären Haftung, der akzessorischen Haftung aus unserer Sicht falsch. Wie war es damals? In der Tat, es war so, dass der Staat ganz maßgeblich Druck auf die Energieversorgungsunternehmen ausgeübt hat. Die hatten nämlich kein Interesse an dieser neuen Technologie. Sie waren zufrieden mit dem, was sie als Portfolio hatten, insbesondere Kohle. Sie wollten sich



nicht auf diese neue risikoreiche Technologie, deren Einzelheiten niemand absehen konnte, einlassen. Und es war der Staat mit dem Versprechen, dass hier eine unbegrenzte Energiequelle zur Verfügung steht, die im Grunde die Arbeit ausschließt. Dass man, wie Ernst Bloch im „Prinzip Hoffnung“ gesagt und geglaubt hatte, damit letztlich den Menschen von der Arbeit befreit. Es gibt eine unbegrenzte Energiequelle. Es gab den Druck aus der CSU damals, Verteidigungsminister Strauß, Deutschland letztlich, als Atommacht zu erhalten. Das war etwas, wo auf die Energieversorgungsunternehmen massiver Druck ausgeübt wurde. Ich verweise auf Di Fabio und sein Gutachten 1999, der das sehr ausführlich geschildert hat.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Die überzogene Zeit muss ich jetzt dann irgendwann einmal anrechnen. Die nächste Frage stellt der Kollege Kanitz für die CDU/CSU.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich fasse mich auch kurz. Wir diskutieren im Moment in der Öffentlichkeit verschiedene Varianten der Sicherung der Rückstellungen. Angenommen, es gebe einen öffentlich-rechtlichen Fonds, ob nur für die kurzfristigen Verbindlichkeiten oder auch für die langfristigen Verbindlichkeiten, die Frage geht also an Herrn Dr. Posser und Herrn Dr. Ruttloff, unter staatlicher Kontrolle, und zwar hundert Prozent staatlicher Kontrolle. Stellen wir uns das nur einmal vor. Im Moment ist es so, dass die Konzerne dafür verantwortlich sind, jedes Jahr dafür zu sorgen, dass es einen Zuwachs bei den Rückstellungen gibt, in etwa von vier Prozent. Angenommen, dieser staatliche Fonds erwirtschaftet weniger als vier Prozent, wer ist denn dann verantwortlich nach dem Nachhaftungsgesetz für eine mögliche Deckungslücke, die allein aus diesem Finanzierungsthema resultiert. Ich lese das Nachhaftungsgesetz so, dass es durchaus so sein könnte, dass dann eben in der Tat auch die Konzerne in die Verantwortung gezogen würden für etwas, was sie nun wirklich nicht mehr zu verantworten hätten.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Herr Dr. Posser. 4 Minuten 30 insgesamt.

SV **Dr. Herbert Posser** (Freshfields Bruckhaus

Deringer): Ganz genauso ist es. Wenn man einen staatlichen Fonds aufsetzen würde, egal in welcher Detailform, und führt nicht eine Haftungsbegrenzung ein, sondern verwaltet nur durch staatliche Kontrolle, wobei der Kontrollbegriff sehr offen ist, was es wirklich heißt, wer trifft die Anlageentscheidung etc., dann führt das in der Kombination mit dem Nachhaftungsgesetz dazu, dass ein schlechtes Wirtschaften, von wem auch immer, aber eben auch des Staates, dazu führt, dass man immer den Rückgriff auf die Muttergesellschaften nach dem Nachhaftungsgesetz hat und sie beliebig in Anspruch nehmen kann für jedwedes Missmanagement in den Anlagepolitiken, für jedes Missmanagement bei der Bereitstellung der Endlager, was staatliche Aufgabe ist, für jedes Missmanagement im Kontext der gesamten Betriebsführung, die dann durch einen solchen Fonds erfolgen würde. Und deshalb ist die schlichte Einrichtung eines Fonds ohne eine Gesamtlösung vorzusehen, die auch tatsächlich zu einer Deckelung, zu einer Haftungsbegrenzung führt, im Kontext der Verbindung mit dem Nachhaftungsgesetz immer eine enorme Belastung, ein massiver Grundrechtseingriff für die Muttergesellschaften der Energieversorgungsunternehmen als Betreibergesellschaften.

SV **Dr. Marc Ruttloff** (Gleiss Lutz): Der wesentliche Anknüpfungspunkt ist hier für mich auch die Formulierung, die sich im Gesetzentwurf findet, „...für alle zukünftigen Forderungen...“. Damit hat man eine wesentliche Einbruchstelle geschaffen, die mehr oder weniger beliebig ausfüllungsfähig ist und sicherlich auf politischer Seite immer die Gefahr in sich trägt, Begehrlichkeiten zu wecken. Dies hat der Kollege Däuper auch schon angedeutet, der hier im Wesentlichen in dem Gesetzentwurf nur ein Vehikel sieht und eine vollständig getrennte Betrachtung anstellen möchte, ohne die dahinter stehenden Forderungen bei der verfassungsrechtlichen Bewertung zu berücksichtigen. Es sind jedoch genau diese dahinter stehenden Forderungen, die diesen Gesetzentwurf aus verfassungsrechtlicher Sicht so aufladen und die Belastungsintensität für die Unternehmen begründen. Wenn man hier auch versucht, eine isolierte Betrachtung des Vehikels des Gesetzentwurfs über die Nachhaftung einerseits vorzunehmen, ohne die Haftungsgrundlagen andererseits mit in den Blick zu nehmen, wie Herr Däuper, dann verkennt



man den Punkt, den Herr Posser hier zu Recht betont hat: Der Gesetzentwurf erweitert die schon bisher verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigende uferlose Haftungssituation auf die herrschenden Unternehmen. Und das, was bisher durch Gewinnabführungs- und Beherrschungsverträge teilweise schon faktische Situation war, wird durch den Entwurf im Detail zementiert. Und wie Herr Brandner auch schon ausgeführt hat, werden sogar Konstellationen erfasst, in denen es bisher noch nicht einmal eine privatrechtlich begründete Grundlage für eine solche Haftung gab. Kurzum, man schafft hier eine Grundlage, mit der man in der Zukunft mehr oder weniger unkontrolliert die Kosten für das Entsorgungskonzept aufblähen kann. Gerade im Entsorgungsbereich, Herr Posser hat dies auch schon erwähnt, haben erhebliche Versäumnisse in der Vergangenheit dazu geführt, dass diese Kostenpositionen unübersehbare Dimensionen angenommen haben. Auch bei der Einrichtung eines entsprechenden Haftungsfonds kann eine solche Situation eintreten, wenn nach dem Konzept, wie man es vielleicht beabsichtigt umzusetzen, eine gewisse Unterdeckung entsteht. Auch in diesem Kontext würden diese Rückgriffsmöglichkeiten möglicherweise als Allheilmittel angesehen, um staatlicherseits verursachte Versäumnisse auf die Privatwirtschaft und zwar speziell auf die Energieversorger abzuwälzen. Noch eine kurze Anmerkung zu den Ausführungen von Herrn Däuper in Bezug auf die Ewigkeitsperspektive. Wir reden hier von Dimensionen von 100 Jahren vielleicht auch 150 Jahren. Das spielt keine Rolle, im Endeffekt sind es Zeiträume, die niemand mehr von uns hier erleben wird. Ich weiß nicht, was sonst noch eine Ewigkeitshaftung bedeuten soll, als dass niemand mehr von uns diesen Zeitpunkt tatsächlich erleben wird.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Die nächste Frage für die SPD-Fraktion vom Kollegen Saathoff.

Abg. **Johann Saathoff** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Auch für Nichtjuristen hochinteressante Befragung heute, vor allen Dingen mit dem Thema Rückwirkungsverbot. Ich stelle mir mal umgekehrt die Frage, ob nicht, wenn wir das Gesetz nicht machen würden, auch eine Verletzung des Rückwirkungsverbots aus der Unternehmenssicht heraus durch die angekündigten Veränderungen in den Unternehmen quasi eingetreten

wäre. Interessant finde ich auch die Aussagen darüber, wie bei der Einrichtung von Atomenergie in Deutschland die Staaten auf die unendliche Energie geguckt haben. Und in diesem Zusammenhang lohnt sich vielleicht die eine oder andere Beratung mit unseren EU-Kollegen und anderen Mitgliedstaaten dann auch, die durchaus noch Perspektiven in der Atomenergie sehen. Ich will aber auch fragen, und zwar hätte ich eine Frage an Herrn Däuper. Ich habe heute mitgenommen, dass allgemein alle davon ausgehen, dass der Gesetzgeber eine Worst-Case-Betrachtung gemacht hat. Und mich würde Ihre Einschätzung interessieren, ob der Gesetzgeber tatsächlich von einer Worst-Case-Regelung ausgegangen ist. Und die zweite Frage, die sich da anschließt wäre, Sie haben es schon gesagt, es sei alternativlos, den Begriff haben wir schon öfter im politischen Rahmen gehört, aber ich würde gern eine Alternative speziell von Ihnen bewertet haben, nämlich die Fondslösung.

SV Dr. Olaf Däuper (Becker Büttner Held): Vielen Dank für die Frage. Die Worst-Case-Betrachtung hatte, glaube ich, Kollege Posser vorhin mal erwähnt. Aus meiner Sicht macht der Gesetzgeber hier keine Worst-Case-/Best-Case-/Base-Case-Betrachtung, sondern er schafft ein Gesetz, was für den Fall, dass es zu einem Worst Case kommt, überhaupt erst greift. Das heißt, wenn, was wir alle hoffen, die Rückstellungen in ausreichender Höhe ordnungsgemäß gebildet sind, dann wird es nie zu dem Fall kommen, dass hier eine Haftung der Konzernobergesellschaft oder der Konzernmutter überhaupt jemals zur Diskussion steht, denn dann haftet der Betreiber mit dem, was er zurückgestellt hat. Und er hat dann seine Verpflichtungen erfüllt, und die Aufgabe des Rückbaus, der Stilllegung, der Entsorgung ist abgeschlossen. Aus meiner Sicht sorgt dieses Subsidiaritätsprinzip, was man natürlich für Ausnahmefälle hier auch wieder in Misskredit ziehen kann, aber was als leitendes, tragendes Prinzip des Gesetzes nun erstmal verankert ist, dafür, dass es hier eigentlich gar nicht darauf ankommt, ob jetzt der Gesetzgeber von einem Worst Case ausgeht oder von was für einem Fall auch immer, sondern er sichert ab, dass die Rückstellungen nicht ausreichend vorhanden sein könnten. Und das ist das leitende Prinzip des Gesetzgebers. Dass das richtig ist, und da wurde das Gutachten



der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Warth & Klein auch schon angesprochen, was die Ordnungsgemäßheit der Bilanzierung erstmal bestätigt hat, zeigt ein Vergleich dessen, was den Rückstellungen an Vermögen gegenübersteht. Hierbei stellt Warth & Klein selber auf das Konzernvermögen ab und legt das in Relation zueinander. Und dieses Konzernvermögen steht eben dann nur zur Haftung bereit, wenn man eben ein Gesetz in der Art und Weise, wie es hier vorgelegt worden ist, verabschiedet. Zum Verhältnis zum Fonds: Das ist so ein bisschen interferierend, das, was jetzt an Diskussionen auch geführt wird. Aus meiner Sicht sind das eigentlich zwei verschiedene komplementäre Instrumente. Das Nachhaftungsgesetz knüpft an bestimmte Rechtsträger an. An das herrschende Unternehmen, und der Fonds knüpft an eine Vermögenssicherung an, also an einzelne Vermögensgegenstände oder an Rückstellungswerte, also Vermögen in den Unternehmen, in den Betreibergesellschaften und will dort eine Vermögenssicherung betreiben, wie auch immer man den Fonds ausgestaltet, ob mit Nachschusspflicht, ob ohne Nachschusspflicht, das ist jetzt erst einmal sekundär, aber der Fonds ist ein Vermögenssicherungsinstrument, um Vermögen vor der Insolvenz zu schützen. Das Nachhaftungsgesetz ist ein Gesetz, das an die Rechtsträgerstellung anknüpft und Rechtsträger in die Haftung, und zwar in eine nachgelagerte Haftung, eben mit einbezieht. Wenn man das zusammenfasst, sehe ich da keine Überlappung, sondern das ist eine Ergänzung. Wenn man tatsächlich zu einem späteren Zeitpunkt ein Fondsgesetz verabschieden würde, was dergestalt ausgestaltet ist, dass es mit Nachschusspflicht ausgestaltet ist, dann würde das Nachhaftungsgesetz dort weiterhin unterstützen. Wenn es mit einem Deckel versehen ist oder ohne Nachschusspflicht ausgestaltet ist, dann würde es hier keine Ansprüche mehr gegen die Betreiber geben und insofern würde dann die Nachhaftung, faktisch jedenfalls, leerlaufen. Insofern ist das Ergebnis absolut goldrichtig, je nachdem, was für eine Lösung man bei der Fondsfrage trifft. Danke schön.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Die nächste Frage für die CDU/CSU-Fraktion, der Kollege Bareiß.

Abg. **Thomas Bareiß** (CDU/CSU): Vielen Dank.

Meine Frage geht an Herrn Dr. Ruttloff. Wir haben vor wenigen Wochen eine hochkarätige Kommission gebildet zum Thema Rückstellungen, die Ende Januar, Anfang Februar ihre Ergebnisse vorlegen möchte. Wie sehen Sie die rechtlichen und faktischen Zusammenhänge zwischen dieser Kommission und der Frage des Nachhaftungsgesetzes?

SV Dr. Marc Ruttloff (Gleiss Lutz): Bisher haben wir im Wesentlichen Punkte gehört, die vor allem Fragen der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne, also der Angemessenheit betreffen. Die Frage der Verhältnismäßigkeit im weiteren Sinne also, das Thema der Eignung und vor allen Dingen der Erforderlichkeit einer Maßnahme sind dabei zu kurz gekommen. Das heißt, der Gesetzgeber ist auch immer gehalten, unter gleich geeigneten Mitteln diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erreichung des von ihm selbst im Rahmen der Verfassung bestimmten Zieles am mildesten sind und am wenigsten in die Rechtsposition der betroffenen Grundrechtsträger eingreifen. Bei der Analyse und der Beantwortung der Frage, inwieweit es mildere Mittel gibt, ist der Gesetzgeber in der Pflicht, eine entsprechende Sachverhaltsaufklärung zu betreiben und die tatsächliche Situation zu ermitteln. Und dementsprechend fordert auch das Bundesverfassungsgericht bei seiner Verhältnismäßigkeitsprüfung regelmäßig, dass es hinreichende Anknüpfungspunkte im Tatsächlichen gibt, also dass die Erwägung, die der Gesetzgeber anstellt, auch im Tatsächlichen eine Basis haben und eine hinreichende Ermittlung dieser Tatsachenbasis auch stattgefunden hat. Hier sehe ich die wesentliche Verbindungslinie zur Tätigkeit der Kommission und der Frage, inwieweit und in welchem Umfang überhaupt ein Handlungsbedarf besteht, sowie in welchem Verhältnis dieser Handlungsbedarf zu den konkret verfolgten gesetzgeberischen Mitteln steht, und welche Möglichkeiten es unter Umständen auch schon in der jetzigen Situation gibt. Der Gesetzentwurf lässt in der derzeitigen Form weitgehend eine solche Auseinandersetzung vermissen, die hinreichend die bisherige Situation und Lage sowie die Handlungsoptionen würdigt, wie sie derzeit schon bestehen. Es ist nicht zu erkennen, dass der Sachverhalt vollständig ermittelt und bei der Bewertung zugrunde gelegt wurde. Das Ganze hat seinen Anknüpfungspunkt zunächst auf der Vollzugsebene,



denn der Gesetzgeber trifft zwar die entsprechenden Regelungen, aber die tatsächliche Haftungssituation ist derzeit im Wesentlichen durch die Genehmigungslage bei den einzelnen Kernkraftwerken ausgestaltet. Wir haben hierzu auch von Kollegen Brandner gehört, dass sich die Situation bei EnBW in mancher Hinsicht von der unterscheidet, wie sie bei RWE, bei Vattenfall und auch E.ON besteht. Hier gibt es spezifische Unterschiede und spezifische Gemeinsamkeiten. Um diese zu analysieren und zu überlegen, welche Möglichkeiten, welche Optionen, aber auch welche tatsächlichen Risiken bestehen, überhaupt nach der derzeitigen Lage, und inwieweit kann sich überhaupt dann auch ein entsprechender Handlungsbedarf ergeben, ist noch einiges an Sachverhaltsaufklärung zu leisten. Diese Tatsachengrundlagen haben dann die Basis zu bilden für die konkrete Ausgestaltung des Gesetzentwurfs. Es fehlt mir auch ein ganz wesentlicher Punkt im Gesetzentwurf, der in der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung eine zentrale Rolle spielt, und insbesondere in den Entscheidungen von Bedeutung war, die gewisse Parallelen zu dieser doch sehr einzigartigen Konstellation der Kernenergienutzung haben. Das Bundesverfassungsgericht hat stets betont, es müsse in irgendeiner Form definierte und greifbare Obergrenzen geben, eine Haftung könne generell nicht völlig grenzen- und uferlos ausgestaltet werden. Genau das sieht hier das Nachhaftungsgesetz in der Zusammenschau mit den entsprechenden Rahmenbedingungen vor. Die können hier auch nicht im Einzelnen isoliert betrachtet werden, sondern das Nachhaftungsgesetz schafft vielmehr eine spezifische eigene Belastungswirkung, in dem die Haftung über die Betreibergesellschaften hinaus auf die Konzernobergesellschaften ausgedehnt, festgeschrieben und damit zementiert wird. Wie ich meine auch mit Ewigkeitswirkung. Es gibt keinen absehbaren Rahmen oder keine absehbare Begrenzung, weder in zeitlicher noch inhaltlicher Hinsicht. Im Endeffekt wird hiermit ein Haftungsregime begründet, das völlig unabsehbar und völlig uferlos ist. Damit lässt sich noch nicht einmal die tatsächliche Belastungswirkung greifbar einschätzen, weil das weitere Verfahren, die damit verbundenen Kosten, völlig ungreifbar sind für die betroffenen Unternehmen.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Danke

schön. Die nächste Frage für die SPD-Fraktion vom Kollegen Saathoff.

Abg. **Johann Saathoff** (SPD): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender. Ich hätte eine Frage an Herrn Prof. Dr. Irrek. Nach all den juristischen Stellungnahmen, die wir heute gehört haben, hätte ich ganz gerne von Ihnen eine Einschätzung, ob Sie die wirtschaftlich erfolgreiche Entwicklung der Unternehmensgeschäfte, der herrschenden Unternehmen vor dem Hintergrund des Nachhaftungsgesetzes eigentlich noch für möglich halten und ob Sie vielleicht auch Analogien dazu herleiten können.

SV **Prof. Dr. Wolfgang Irrek** (Hochschule Ruhr West): Danke für die Frage. Letztlich ist natürlich schon die Frage, wie die Zukunft sich da entwickelt im Energiesystem insgesamt und welche wirtschaftlichen Möglichkeiten die Unternehmen haben, um letztlich Cash Flow zu generieren, mit dem sie dann später Auszahlungen für Rückbau und langfristige Sicherung des radioaktiven Materials tätigen können. Und das ist natürlich auch weiterhin möglich mit dem Konzernhaftungsgesetz. Es ist völlig richtig, was Dr. Brandner sagt, dass die Unternehmen letztlich mit ihrem Vermögen hier haften müssen für diese Auszahlungen, die später getätigt werden müssen und nicht nur mit ihrem Vermögen, sondern auch mit allen anderen Finanzierungsmöglichkeiten. Und das Entscheidende ist nicht, es geht nicht darum, ob die Rückstellungen ausreichen, ob die Rückstellungen mit oder ohne Abspaltung von Unternehmen ausreichen, sondern es geht einzig und allein darum, ob die Unternehmen in Zukunft genügend Cash Flow generieren oder Kredite aufnehmen können oder Vermögenswerte verkaufen können, um Rückbau und Entsorgung bezahlen zu können. Und das Konzernhaftungsgesetz ist letztlich eine notwendige, aber nicht eine hinreichende Bedingung dafür, dass das tatsächlich auch passieren kann. Denn wenn das Konzernhaftungsgesetz nicht käme, hieße das, dass die Möglichkeit bestünde, hier Unternehmen abzuspalten, in die man die gesamten Schulden überführt, die gesamten Verpflichtungen, aber nicht genügend Cash Flow mehr dort generiert werden kann, nicht genügend Aktiva mehr da sind, um dann tatsächlich auch die Auszahlung leisten zu können. Und das, was Herr Dr. Posser gesagt hat, dass der Staat



durchaus die Insolvenzfestigkeit stärken kann, oder ich würde sagen auch stärken sollte, ist auch völlig richtig. Das geht aber nicht, wenn die Unternehmen abgespalten sind, die alten Mutterkonzerne nach fünf Jahren nicht mehr haften, dann ist da nichts mehr da, um die Insolvenzfestigkeit dann auch zu sichern. Von daher ist dieses Konzernhaftungsgesetz im Grunde auch eine notwendige Bedingung, damit man überhaupt die Möglichkeiten schafft, dass man insgesamt als Gesamtkonzern hier auch weiterhin aktiv sein kann, in neuen Geschäftszweigen Gewinne erwirtschaften kann und dann entsprechend genügend Cash Flow generieren kann, um die Auszahlungen zu tätigen. Natürlich ist das schwer, das in diesem sich wandelnden Energiemarkt zu tun. Wir müssen auch nur schauen, wie die operativen Renditen der Konzerne sich entwickelt haben, wie bei den fossilen Kraftwerken sich die Margen entwickelt haben, und vor 2018 rechne ich da auch nicht mit einer Verbesserung. Man muss auch sehen, im Energiedienstleistungsgeschäft beispielsweise hat man noch nicht so umfangreiche Aktivitäten getätigt, dass hier jetzt schon der Bereich enorme Umsätze und Profite abwirft. Es besteht auch das Risiko, dass die internationalen Aktivitäten der Konzerne sich in den nächsten Jahren nicht besser entwickeln werden als in den letzten Jahren und deswegen jetzt insgesamt natürlich schon die Frage, wie der Cash Flow sich weiter entwickeln wird der Konzerne. Diese Frage stellt sich aber ganz unabhängig von der Frage hier der Finanzierung von Rückbau und Entsorgung, sondern da geht es um die Entscheidung der Unternehmen, die Entscheidung in der Vergangenheit und heutiger Entscheidungen, wie man Geschäftsfelder entwickelt. Wenn das Vermögen insgesamt noch vorhanden ist und der Cash Flow insgesamt noch zur Verfügung steht und der Cash Flow auch aus diesen ganzen neuen Unternehmenstätigkeiten, die sich womöglich dann vielleicht doch profitabler in der Zukunft entwickeln, erst dann ist gewährleistet, dass man hier auch über Sicherung der Insolvenzfestigkeit weiter reden kann. Und erst dann ist wirklich auch gewährleistet, dass die zukünftigen Auszahlungen auch in dem benötigten Umfang getätigt werden können. Danke.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Die nächste Frage stellt der Kollege Zdebel von der Fraktion DIE LINKE.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Meine Frage geht an Frau Dr. Ziehm. Vereinzelt wurde hier auch vorgetragen, dass wir uns auch als Steuerzahlerinnen und Steuerzahler keine Sorgen machen müssen über die Fragen der Atomrückstellungen, alles wäre bestens geregelt, auch der Stresstest hätte jetzt auch ein entsprechendes Ergebnis hervorgebracht, dass die Konzerne durchaus in der Lage wären, diese Rückstellungen zu bilden. Vor diesem Hintergrund interessiert mich, Frau Dr. Ziehm, nochmal die Frage, wie sehen Sie das denn eigentlich. Könnten Sie vielleicht nochmal genauer beschreiben, eben auch vor dem Hintergrund Ihres ersten Statements, welche Risiken Sie sehen und welche Risiken aus Ihrer Sicht tatsächlich bestehen, was die Atomrückstellungen angeht.

Sve **Dr. Cornelia Ziehm** (Rechtsanwältin): Vielen Dank. Wie ich schon gesagt habe, das System, was wir zurzeit haben, handelsrechtliche Rückstellungen, ist eben erstens weder gesichert gegen Insolvenzen, ist also nicht insolvenzfest und eben auch nicht gesichert gegen gesellschaftsrechtliche Umstrukturierung. Das ist etwas, was der Stresstest nicht bewertet bzw. andersherum, was würde eigentlich passieren, wenn es zu gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierungen kommt, dann müsste dieser Test wahrscheinlich ganz neu gemacht werden, um dann das Kapital oder die vorhandenen Werte neu zu bewerten. Das heißt also, nur auf der jetzigen Grundlage ist dieser Test zu diesem Ergebnis gekommen, zu dem er gekommen ist. Um das aber zu sichern, brauchen wir jetzt Regelungen, und in diesem Zusammenhang würde ich gern nochmal auf ein paar Missverständnisse eingehen, die hier meines Erachtens eine Rolle spielen. Es geht erstens hier nicht um spezielle Regelungen, die aus der Energiewende folgen, aus der Entscheidung für die Energiewende, sondern das, was hier passiert, hätte eigentlich schon längst passieren müssen unabhängig von jeder Energiewende. Das hat auch nichts mit dem Atomausstieg zu tun, sondern es hat damit zu tun, dass wir von Beginn an diese öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten haben im Atomgesetz und die müssen ihre Entsprechung in der Finanzierung bzw. der Sicherstellung der Finanzierung finden. Und dass es bis heute nicht passiert, das ist dem Staat vorzuwerfen. Dass er das jetzt macht, ist zu honorieren. Das ist das erste Missverständnis. Es



geht nicht um Energiewende, Folgen der Energiewende, und deswegen ist es auch unerheblich, ob jetzt hier sich die Unternehmen darauf einstellen konnten, sondern ja, sie konnten das, und zwar von Beginn an. Zweitens geht es auch nicht darum, dass mit diesem Gesetz neue Verpflichtungen geschaffen werden, auch nicht nach dem Standortauswahlgesetz. Die Verpflichtungen, um die es hier geht, oder die einzelnen Posten, die sind bekannt. Dass sie nicht im Einzelnen zu beziffern sind mit einem Euro, ist etwas anderes, aber die Kostenposten sind bekannt und sind auch nicht neu geschaffen worden. Selbstverständlich waren die EVUs auch vor dem Standortauswahlgesetz verpflichtet, Verfahren für die Standortwahl zu haben. Das ist durch das Standortauswahlgesetz neu konkretisiert worden in 21 des Standortauswahlgesetzes, aber diese Kostentragungspflichten bestanden selbstverständlich auch vorher. Deswegen ist auch das ein Missverständnis, dass hier neue Pflichten geschaffen würden. Das stimmt schlichtweg nicht. Wir haben Pflichten, die von Beginn an bestehen und die sollen jetzt bzw. deren Sicherstellung und deren Durchsetzung in der Zukunft, sie fallen nun einmal mehrheitlich in der Zukunft an, soll sichergestellt werden. Von daher zeigt das, glaube ich, nochmal insbesondere, dass dieser Stresstest richtig und wichtig war, ihn zu machen. Dass man dabei aber nicht stehenbleiben kann, und, was ich auch sehr bemerkenswert finde, was hier heute auch bislang noch nicht zur Rede gekommen ist, dass gerade die EVUs selbst letztlich einen weiteren Anlass geliefert haben, dass der Staat nun einmal endlich handelt, nämlich durch die beabsichtigte Umstrukturierung und die ursprünglich beabsichtigte Ausgestaltung der Uniper. Wenn das nicht gewesen wäre, wäre der Staat vielleicht nicht so schnell in die Puschen gekommen, obwohl er das schon längst hätte machen müssen. Von daher müssen sie sich einfach an die eigene Nase fassen und sagen, sie haben vielleicht auch dankenswerterweise, dass es jetzt endlich vorangeht, diesen Anlass geliefert und von daher sollte das jetzt auch so beschlossen werden. Und vielleicht eins noch, weil, ich glaube, Herr Bareiß, da hatten Sie mich falsch verstanden. Ich hatte gesagt, dass die Unternehmen letztlich von Anfang an diese öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflichten hatten und auch mit entsprechenden Kosten-

tragungspflichten. Wenn Sie in die Gesetzesmaterialien reingucken, dann ergibt sich das sehr eindeutig in den Gesetzesmaterialien von 1976, als ihnen erstmals ausdrücklich die Kostentragung für die ordnungsgemäße Entsorgung auferlegt worden ist per Gesetz, hat der Gesetzgeber gesagt, der Verursacher von radioaktiven Abfällen hat die vollen Kosten für ihre schadlose Sammlung, Behandlung, Sicherstellung oder Endlagerung sowie die sonstige Beseitigung zu tragen. Mir ist nicht bekannt, dass Sie 1976 in irgendeiner Weise gegen diese Regelungen vorgegangen wären. Hätten Sie das gemacht, könnten wir uns vielleicht über irgendeinen Vertrauensschutz unterhalten. Das haben Sie aber nicht gemacht. Ich höre auf, bedanke mich und ich glaube, die Gründe sind aber klar geworden.

Der Vorsitzende (Abg. Klaus Barthel): Danke schön. Die nächste Frage Kollegin Kottling-Uhl für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Abge. Sylvia Kottling-Uhl (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Danke schön. Ich möchte vor dem Hintergrund des Vorwurfs von Herrn Dr. Ruttloff, Rahmenbedingungen würden plötzlich geändert, auch nochmal daran erinnern, dass dieses Nachhaftungsgesetz in der Tat eine Reaktion war, längst überfällig, wie Frau Dr. Ziehm gerade ausgeführt hat, aber eben eine Reaktion auf die angekündigte Aufspaltung von E.ON, worauf E.ON dann wiederum mit einer anderen Aufspaltung reagieren möchte. Und deshalb meine Frage jetzt an Professor Hermes. Diese Lücke, die sich jetzt offenbar oder anscheinend im Gesetz auftut bezüglich der neu angekündigten Aufspaltung von E.ON, ist da im Entwurf noch etwas zu verbessern? Kann man da mit einer kleinen Lösung arbeiten oder braucht es an der Stelle eine andere, eine große Lösung? Und wenn Sie, Herr Professor Hermes, noch Zeit haben, dann würde ich Sie dann auch noch bitten, zu den Stichworten, der staatliche Beitrag bei der Verursachung des Atommülls, und es ging um eine Haftung für fremde Schulden, Stellung zu nehmen. Vielen Dank.

SV Prof. Dr. Georg Hermes (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Regelt der Entwurf alles, was er regeln will? Wenn man sich die Pressemitteilung von E.ON, vom 9. September 2015 anschaut



und ansieht, was dort passieren soll mit der Aufspaltung, dann hat man daran Zweifel. Was der Gesetzgeber versperrt, ist die Möglichkeit, die Atomkraft betreibenden Töchter zu nehmen und die auszugliedern und auf diese Weise die Haftung zu umgehen oder zu vermindern oder zu verhindern. Was der Gesetzentwurf nicht verhindert, ist die fortbestehende Nachhaftung der Konzernmutter dadurch zu reduzieren, dass man jetzt aus dieser Konzernmutter eben attraktive Vermögenswerte rausverlagert und zum Beispiel eben, wie E.ON das jetzt vorhat, ein Unternehmen zu gründen, dass dann für die Geschäfte in den Bereichen europäische und internationale Stromerzeugung sowie globaler Energiehandel zuständig ist. Was auf diese Weise passiert natürlich, ist die Verminderung der Haftungsmasse, die langfristig zur Verfügung steht. Diese Lücke wäre einfach dadurch zu schließen, dass man im Zusammenhang mit diesem Gesetzentwurf, ohne dass das großen Aufwand hervorruft, das Umwandlungsgesetz ändert und dafür sorgt, dass die bei einer Umwandlung, hier in Gestalt der Aufspaltung, nicht nur fünf Jahre für die bereits fälligen Forderungen gehaftet wird, sondern dass der Abgebende auch langfristig, jedenfalls für diese Art von Forderungen, wie sie in dem Entwurf enthalten sind, haftet. Das wäre also eine Reparaturmöglichkeit. Die zweite Reparaturmöglichkeit, die mir scheint, die man doch überlegen muss, was passiert, wenn E.ON, RWE, wenn diese ihre Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge kündigen, bevor das Gesetz in Kraft tritt? Insofern würde ich Herrn Däuper vorsichtig widersprechen, was die mögliche Rückwirkung angeht. Wir haben es hier nicht mit einem Gesetz zu tun, das zig- oder hunderttausende Adressaten hat, sondern es sind sehr wenige Adressaten mit gut beratenden Rechtsanwälten, die genau wissen, was auf sie zukommt. Deswegen scheint es mir nach der Rechtsprechung zur Zulässigkeit der echten Rückwirkung kein Problem zu sein, wenn das Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückverlagert wird auf den Zeitpunkt, zu dem der Kabinettsbeschluss bekanntgemacht worden ist. Auf diese Weise ist man auf der sicheren Seite, dass nicht durch schnelle Kündigung von Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen hier irgendetwas anbrennen kann. Was der gesamte Gesetzentwurf nicht lösen kann, ist die Frage, was ist mit der Werthaltigkeit der Rückstel-

lungen? Da hat Herr Däuper schon darauf hingewiesen, das geht nur mit einer Fondslösung. Eine Minute habe ich, um noch zu den zwei Stichworten Stellung zu nehmen. Beitrag des Staates, Herr Posser, Sie haben mich getroffen, dass ich sozusagen die staatliche Verantwortung nicht ausreichend berücksichtige. Das ist mein wissenschaftliches Thema seit ich mich mit dem öffentlichen Recht beschäftige. Die staatliche Verantwortung hier liegt auf der Hand, grundrechtliche Schutzpflicht, Schutzpflicht im Hinblick auf nachfolgende Generationen. Der Staat muss die Entsorgung organisieren. Was Sie möchten ist, dass die Betreiber nur dann zahlen, wenn sie die Entsorgung selber betreiben und organisieren. Das machen wir nicht einmal mit dem Hausmüll, dass der Verursacher selber sich um die Entsorgung kümmert und nur dann zahlt, wenn er das auch selber macht. Deswegen, die staatliche Verantwortung für die Entsorgung ist völlig unbestritten und muss sein. Und deswegen kann hier nicht verlangt werden, die Betreiber müssten es selber machen. Letzter Punkt, ist hier eigentlich eine neue Haftung begründet? Herr Posser, Sie wissen auch, dass nach dem geltenden Aktienrecht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zu einer Mithaftung des Mutterkonzerns führt. Diese Verträge haben wir, und deswegen ist es keine neue Haftung, die begründet wird, sondern ist die Perpetuierung und die Sicherung einer vorhandenen Haftung.

Der Vorsitzende (Abg. Klaus Barthel): Jetzt sind wir aber deutlich über der Zeit. Jetzt kommen wir in die dritte und entscheidende Runde. Kollege Bareiß für die CDU/CSU-Fraktion.

Abg. Thomas Bareiß (CDU/CSU): Vielen Dank. Meine Frage geht an den Herrn Dr. Brandner. Herr Brandner, Sie hatten vorher Ihre verfassungsrechtlichen Bedenken daran festgemacht, dass die Haftung im Fall der EnBW auf die Gesellschafter übergeht, das heißt auf das Land Baden-Württemberg. Vielleicht können Sie Ihre verfassungsrechtlichen Bedenken hier nochmal etwas konkretisieren. Sie haben vorhin von einem Versehen gesprochen, vielleicht können Sie nochmal zu diesem Versehen sich kurz äußern.

SV Dr. Gert Brandner (HAVER & MAILÄNDER Rechtsanwälte): Aus meiner Sicht ist es so, dass



eben hier, im Gegensatz zu Herrn Professor Hermes, bei der EnBW, beim Gesellschafter definitiv eine neue Haftung geschaffen wird, die so nicht verfassungsmäßig ist. Wenn ich an das herrschende Unternehmen anknüpfe, dann ist es eben bei der Situation der EnBW so, dass OEW und Land Baden-Württemberg durch eine Aktionärsvereinbarung verbunden sind, mit der Konsequenz, dass man gar nicht bestreiten kann, dass sie Mehrheitsaktionäre sind und dass sie deswegen als herrschende Unternehmen anzusehen wären. Wenn man aber jetzt die Kontrollfrage stellt, ob sie denn jetzt, vor Inkrafttreten des Gesetzes, tatsächlich haften würden, dann gibt es hier im Grunde anders als bei den anderen Abwägungsfragen keine zwei Meinungen. Es ist ganz klar, dass weder das Land Baden-Württemberg noch die OEW als Gesellschafter haften würden. Da gilt ganz klar der Grundsatz des Aktienrechts, dass ein Aktionär nicht mit seinem Vermögen haftet, sondern für die Schulden der AG haftet diese allein. Wenn man die Gesetzesbegründung liest, hat man den Eindruck, das ist unbeabsichtigt erfolgt. Es ist so, dass man hier im Bemühen, und aus unserer Sicht in dem gerechtfertigten Bemühen, möglichst weit zu greifen, einen sogenannten Beifang gemacht hat, dass man hier noch den herrschenden Gesellschafter bei der EnBW mitgefischt hat, was aber nicht zulässig wäre. Und hier ist meine Meinung, dass man eigentlich nicht zwei Meinungen über diesen Punkt haben kann, dass wenn ich den Grundsatz des Kapitalgesellschaftsrechts, dass ein Aktionär nicht für die Schulden der Aktiengesellschaft haftet, dass wenn ich diesen rückwirkend aufhebe, dass dieses nicht verfassungsgemäß wäre. Deswegen ist mein Plädoyer, dass man hier diesen Fehler, der offensichtlich, wie die Gesetzesbegründung zeigt, unabsichtlich geschehen ist, dass man diesen korrigiert. Denn man muss sich klar sein, was passiert, wenn man diesen Fehler nicht korrigiert. Wenn man ihn nicht korrigiert, dann ist das Gesetz insgesamt verfassungswidrig, obwohl man aus meiner Sicht ein legitimes Ziel verfolgt. Das Ziel Konservierung der Haftungssituation ist aus meiner Sicht gerechtfertigt, aber dadurch, dass man es eben falsch umsetzt mit diesem technischen Fehler, würde man das Risiko der Verfassungswidrigkeit eingehen und aus meiner Sicht wäre dieser Punkt relativ leicht abzuwenden, indem man ihn einfach korrigiert und sagt, es haftet nicht, wer nicht gegenwärtig, also

vor Inkrafttreten des Nachhaftungsgesetzes haftet. Und dafür kann ich nur plädieren, dass man dieses tatsächlich nochmal korrigiert.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Danke. Die nächste Frage stellt Frau Scheer für die SPD-Fraktion.

Abge. **Dr. Nina Scheer** (SPD): An sich würde ich fast geneigt sein, an den Herrn Posser die Frage zu stellen, ob Sie dem Koalitionspartner raten würden, den Koalitionsbeschluss hinsichtlich des Gesetzes wieder aufzukündigen. Aber Sie haben die Antwort an sich schon gegeben. Insofern verwende ich meine Fragezeit auf die Frage an Herrn Irrek, ob Sie nochmal darauf eingehen können, inwieweit dieses Gesetz auch als eine Lückenfüllung betrachtet werden kann, vor dem Hintergrund der Tatsache, dass E.ON nun sich auf den Weg gemacht hatte, durch eine Aufspaltung offenbar einer Haftung zu entgehen, in Konzernaufspaltungsform. Und inwieweit dieses Gesetz auch tatsächlich als eine Reaktion auf diese Situation anzusehen ist und vielleicht auch nochmal diese ganz explizite Frage mit der Zeitachse. Was passiert, wenn man das jetzt nicht bis Ende des Jahres auch zum Abschluss bringt, mit dem Inkrafttreten zum 01.01.2016.

SV **Prof. Dr. Wolfgang Irrek** (Hochschule Ruhr West): Die Frage, welche Rolle jetzt dieses Gesetz spielt, da muss man erstmal schauen, wo will man eigentlich hin. Und wo man hin will, wurde im Grunde eben schon gesagt. Es geht letztlich darum, dass die Verursacher letztlich haften für die zukünftigen Auszahlungen von Rückbau und Entsorgung. Dazu muss man in jedem Fall die Finanzierungssicherheit erhöhen oder, wie Herr Dr. Posser gesagt hat, auch die Insolvenzfestigkeit der Aktiva erhöhen, die in den Unternehmen liegen, und dafür gibt es verschiedene Lösungsvorschläge, die derzeit diskutiert werden. Und es wird einfach noch Zeit brauchen, auch wenn diese Lösungsvorschläge auch schon seit den 70-er, 80-er Jahren diskutiert werden, wird es einfach noch Zeit brauchen, bis hier politisch Entscheidungen getroffen werden, bis die KFK entsprechend beraten hat, bis dann entsprechend Gesetzentwürfe formuliert sind, um letztlich a) die Transparenz dieses gesamten Finanzierungssystems zu erhöhen. Das Gutachten im Auftrag des



BMWi hat insofern die Transparenz erhöht, dass wir insgesamt aggregiert jetzt erstmalig wissen, dass die derzeit geschätzten Kosten sich auf 47,5 Milliarden Euro belaufen, wobei hier für ein Endlager für hochradioaktive Abfälle einfach nur Zahlen von 1997 ein bisschen hochgerechnet wurden. Aber die Transparenzerhöhung muss auch so weit gehen, dass wir hier kernkraftwerksscharf, wie in anderen Ländern auch, wie beispielsweise in Schweden und Finnland und in der Schweiz, dann auch wissen, wie hoch sind eigentlich die Verpflichtungen für Rückbau und Entsorgung und wie hoch sind sie bei jedem einzelnen Kernkraftwerk und wie wird da jeweils finanziell vorgesorgt. Neben der Transparenzerhöhung geht es natürlich dann auch darum, zu sagen, wie kann man dann die Gelder entsprechend auch so sicherstellen, dass sie insolvenzfest sind. Und wie Herr Dr. Posser gesagt hat, dass auch wirklich die Gelder zur Verfügung stehen, wenn sie für den eigentlichen Zweck gebraucht werden, egal ob das Cash Flow ist, ob das Kreditfinanzierung ist, ob das Aktiva sind, die verkauft werden, dass die zur Verfügung stehen, wenn Rückbau und Entsorgung anfallen. Da wird es einfach noch Zeit dauern, bis so ein Regime installiert wird. Und was passiert, wenn jetzt das Gesetz nicht in Kraft tritt und es schafft ein Unternehmen vollendete Tatsachen, dass ein Unternehmen abgespalten wird, in das die Atomkraftwerke überführt werden, wo die gesamten Verpflichtungen dort in dem neuen abgespaltenen Unternehmen enthalten sind, aber nicht mehr ausreichend Cash Flow und nicht mehr ausreichend Aktiva und die Fünfjahresnachhaftungsfrist vorbei ist. Dann wird einfach das Problem sein, dass dann eventuell das Unternehmen Pleite geht und nicht mehr für zukünftigen Rückbau und Entsorgung alle Auszahlungen leisten kann. Also ist das Konzernhaftungsgesetz dann notwendig, um bis zu einer Stärkung der Finanzierungssicherheit durch andere Regelungen, durch eine Formregelung hier dafür zu sorgen, dass das Verursacherprinzip auch umfassend implementiert wird, dass letztlich diejenigen Unternehmen, die das unternehmerische Risiko getragen haben, Kernkraftwerke zu installieren und vom Leistungsbetrieb profitiert haben, dann auch entsprechend für Rückbau und Entsorgung bezahlen. Und es ist nicht so, dass wir damals eine Planwirtschaft hatten, die staatlich bedingt die Atomkraftwerke verordnet hat, sondern es waren unternehmerische

Entscheidungen. Und da müssen auch diejenigen, die unternehmerische Entscheidungen getroffen haben, auch letztlich die Verantwortung dafür haben für das dicke Ende.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Die nächste Frage kommt für die CDU/CSU-Fraktion vom Kollegen Kanitz.

Abg. **Steffen Kanitz** (CDU/CSU): Vielen Dank, Herr Vorsitzender. Ich glaube, wir sind uns einig, dass es grundsätzlichen Handlungsbedarf gibt. Wir sind uns nicht einig in der Frage, was ist machbar und was ist wünschenswert. Meine Sorge ist, dass wir den dritten Schritt vor dem ersten gehen, warum den dritten vor dem ersten. Und da würde mich eine Bewertung von Herrn Dr. Posser und Herrn Dr. Ruttloff interessieren. Wir haben die Endlagersuchkommission, wir haben die KFK und wir haben jetzt die Frage Nachhaftungsgesetze, es wird also eine ganz Menge in dieser Bundesregierung gesprochen über die Frage, wie schaffen wir das Verursacherprinzip und wie schaffen wir es, ein Endlager in Deutschland auch hinzubekommen. Ich meine, es wäre richtig und notwendig in der Endlagerkommission, den Rahmen zu setzen hinsichtlich des Prozesses, wie wir zu einem Endlager kommen, inhaltlich, welche Schritte notwendig sind, zeitlich, welcher Rechtsrahmen dafür notwendig ist. Daraus ableiten können wir dann in der Tat auch einen Kostenrahmen, zwar mit gewissen Unsicherheiten, aber idealtypisch. Dann haben wir zweitens die KFK, die Kommission, die über die Frage diskutieren soll, wie sind die Rückstellungen, die gebildet worden sind, zu sichern. Ein öffentlich-rechtlicher Fonds, die Frage der Insolvenzversicherung, nur für die kurzfristigen oder auch für die langfristigen Verbindlichkeiten. Und ich meine, wenn wir diese beiden Fragen zusammenführen, dann kommt als Drittes die Frage der Haftung und kommen darüber hinaus Verpflichtungen auf Staat oder Steuerzahler zu, die wir in irgendeiner Art und Weise adäquat absichern müssten. Deswegen meine ich aber nochmal, dass das Nachhaftungsgesetz jetzt zum falschen Zeitpunkt käme, sondern eigentlich eher der dritte Schritt wäre, und da würde mich Ihre Einschätzung zu interessieren.

SV **Dr. Herbert Posser** (Freshfields Bruckhaus



Deringer): Vielen Dank. Zunächst vielleicht zwei, drei Punkte, ich komme aber zu Ihrer Frage, weil ich das nochmal im Zusammenhang kurz darlegen will. Es wurde gesagt, wenn alles prima ist, dann haftet die Mutter nicht. Das mag für Stilllegungskosten, weil die kalkulierbar sind durch Empiriestimmen, es stimmt aber nicht für die Entsorgungskosten. Das ist eine Black Box. Es sind künftige Pflichten adressiert, die keiner kennt. Die Pflichten nach dem StandAG sind neu, das gegen Frau Ziehm, die sind so vorher nicht vorhanden gewesen. Es gibt für die Entsorgung neben den Rückstellungen schon dreieinhalb Milliarden an Vorausleistungen, die schon erbracht worden sind. Der zweite Punkt, die Insolvenzfestigkeit, Herr Irrek, die kann auch trotz der Abspaltung erfolgen, das hat damit gar nichts zu tun, denn die entsprechenden Darlehensforderungen, die existieren weiter, die können also durch in einer besonderen Regelung insolvenzfest gemacht werden. Das entspricht auch dem geltenden Atomgesetz bereits, 7c Abs. 2 Nr. 2. Zu den Rahmenbedingungen, ganz klar, das ist auch Teil der Energiewende. Das hat auch ursächlich dazu beigetragen, dass die Rahmenbedingungen schlechter sind. Wir müssen aufpassen, dass hier keine self-fulfilling prophecy eintritt und die Kühe, die man melken will, auch noch existieren, wenn es darauf ankommt. Im Jahr 1976, schauen Sie bitte mal an, was Herr Schmude, der ehemalige Parlamentarische Staatssekretär gesagt hat zur Einführung. Kernstück des Gesetzentwurfs sind die Regelungen über die Beseitigung radioaktiver Abfälle in staatlicher Verantwortung. Lagerung der Abfälle wird staatliche Aufgabe, es wird eine Aufteilung Industrieriederaufarbeitung und Staat für die Endlagerung. Es ist ganz klar damals die staatliche Verantwortung betont worden, und deshalb haben die EVUs dagegen auch nichts gemacht. Und, Herr Hermes, nur darum geht es. Es geht darum, dass die staatliche Verantwortung hier aktualisiert bleibt. Es geht nicht darum, dass gesagt wird, lass das die EVU machen, die machen das besser. Vielleicht wäre es so, vielleicht nicht, aber jedenfalls muss ganz klar sein, dass die Dysfunktionalität aufgehoben wird. Der eine erfüllt irgendwelche Aufgaben in mehr schlecht als rechter Weise und die anderen müssen zahlen, ohne dass diese Ursachensetzung des Staates betrachtet wird. Das geht nicht, das ist unangemessen. Und zu der Frage von Herrn Kanitz, bevor ich an Herrn Ruttloff

übergebe, aus meiner Sicht ist der entscheidende Punkt nicht so derjenige der zeitlichen Abläufe, sondern der Erkenntnis, dass es hier um eine Gesamtlösung geht, ein Gesamtpaket, was einzustellen ist und das muss im Gesamtkontext gewertet werden. Ob man dann einzelne Schritte vorzieht oder nicht, ist eine davon zu trennende Frage. Die Gesamtpaketlösung, das ist die entscheidende Betrachtungsperspektive.

SV Dr. Marc Ruttloff (Gleiss Lutz): Anknüpfend an die Ausführungen von Herrn Posser, meine ich, der Vorschlag, den Sie, Herr Kanitz, unterbreitet haben, ist sicherlich verfahrensrechtlich ein gangbarer Weg zu sagen, wir eruieren zunächst vollständig die Tatsachengrundlagen, auf deren Basis wir dann tatsächlich den Handlungsbedarf konkretisieren können. So etwas kann, und das ist in gewisser Weise auch ein allgemeiner polizeirechtlicher Grundsatz, auch nur im Dialog und vorrangig in Kooperation mit den Betroffenen geschehen, um hier sachgerechte Lösungen zu finden. Und inwieweit man hier dann in eine Lösung noch andere Aspekte mit einbeziehen kann, ist dann sicherlich eine Frage, die im Rahmen dieses Prozesses noch näher gestellt werden sollte. Und nicht umsonst gibt es auch ganz allgemein bei staatlichem Handeln den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit. Das ist sicherlich ein weiterer Punkt, der bei der Frage der Entsorgung und den Entsorgungskosten ein großes Problem darstellt. Nämlich, dass der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit für die öffentliche Hand nicht mehr die zentrale Bedeutung hat. Wenn man ständig nur auf die Rückgriffsmöglichkeiten schießt und darin die Lösung sieht, Ineffizienzen auszumerzen, die durch den langen Prozess entstanden sind und die sich zukünftig noch weiter abzeichnen und entstehen werden, ist dies alles andere als eine Gewähr für effizientes Handeln des Staates bei der Wahrnehmung seiner eigenen Versorgungsverantwortung.

Der Vorsitzende (Abg. Klaus Barthel): Nächste Frage Frau Scheer für die SPD.

Abge. Dr. Nina Scheer (SPD): Meine Frage geht an Herrn Däuper. Teilen Sie die gerade vollzogenen Ausführungen, dass man ein Gesamtpaket brauche, gerade vor dem Hintergrund der auch schon hier getätigten Ausführungen, dass nun auch die Gefahr der Aufspaltung besteht? Und dann wollte



ich auch noch gerne Ihre Stellungnahme zu der Ausführung von Herrn Brandner, dass da eine Haftung der Aktionäre nun stattfindet und ein Fehler des Gesetzentwurfs in dieser Richtung da sei, wie sehen Sie das, auch die Frage, inwiefern eine Uferlosigkeit der Haftung dadurch jetzt gesetzt würde. Das erkenne ich mitnichten in dem Gesetzentwurf, da wäre auch interessant, wie Sie das sehen, und auch die gesamtschuldnerische Charakteristik, die Herr Posser gesehen haben möchte, das würde ich auch ganz gerne aus Ihrer Betrachtung nochmal beleuchtet sehen.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Ihre Fragen an Herrn Dr. Däuper.

SV **Dr. Olaf Däuper** (Becker Büttner Held): Vielen Dank für die Fragen. Zunächst zu der Frage nach dem Gesamtpaket. Ich würde es für gefährlich, jedenfalls für fahrlässig halten, wenn man jetzt dieses Gesetzgebungsvorhaben aufschiebt und verknüpft mit den weiteren unstreitig geführten Diskussionen zum Thema einerseits Fondsbildung und andererseits eben Endlagerthematik. Warum? Es ist so, dass vor fast genau einem Jahr, am ersten Advent 2014, E.ON eine Ankündigung gemacht hat, die sehr weitreichenden Charakter hatte, nämlich die Aufspaltung des Konzerns und eben die Abspaltung letztendlich der Kernenergiesparte in eine neue Gesellschaft, die Uniper. Das war industriepolitisch ein Novum, ein sehr radikaler Schnitt. Das hat den Gesetzgeber ein Stückweit vielleicht unter Zeitdruck gesetzt. Der Gesetzgeber hat reagiert, und noch bevor es jetzt überhaupt zum Kabinettsbeschluss kam, das war im Oktober, hat E.ON seine Pläne in Kenntnis dieses gesetzgeberischen Vorhabens wieder modifiziert, will nun die Uniper abspalten, aber ohne die Kernenergiesparte, die dann unter dem Namen PreussenElektra firmierend bei der E.ON verbleibt. Das allein zeigt schon, dass hier ein sehr großer Spielraum für E.ON, aber genauso für die anderen Konzerne bestand. Und diesen Spielraum in sachgemäßer Weise so zu verkleinern, dass es für die öffentliche Hand ein Weniger an Risiken gibt, ein Weniger an Möglichkeiten, die Haftung so zu begrenzen, dass letztendlich der Staat dann in die Ausfallhaftung geht, ist aus meiner Sicht absolut richtig und sollte dann eben auch so schnell wie möglich durchgesetzt werden. Da es eben sich hier auf diesen Bereich der Nachhaftung beschränkt, und

damit die auf der Primärebene geführte Diskussion unberührt bleibt, ist es eben auch nicht so, dass, wenn man jetzt diesen Schritt geht, dann der dritte Schritt vor dem ersten erfolgt wäre. Sondern das ist ein Schritt, der auf einer anderen Ebene erfolgt. Was immer man dann auf der Primärebene, was die Endlagerung betrifft oder was die Fondsbildung betrifft, beschließt, das Konzept fügt sich mit diesem Nachhaftungsgesetz zusammen. Von daher sehe ich keinen Grund, das jetzt zu verzögern. Im Gegenteil, ich würde empfehlen, das möglichst schnell zum Abschluss zu bringen, um zumindest an diesem Punkt ein Stück weit Rechtssicherheit zu schaffen. Der zweite Punkt ging in Richtung der Ausführungen von Kollegen Dr. Brandner. Der Gesetzgeber hat ein Konzept zur Anwendung gebracht oder will zur Anwendung bringen, das anknüpft an das herrschende Unternehmen, also nicht jetzt nicht an einen ehemaligen oder noch bestehenden Beherrschungs- /Ergebnisabführungsvertrag, sondern an die faktische Herrscherstellung des Unternehmens. Das fügt sich aus meiner Sicht in diesen Gesamtkontext Herrschen und Haften auch richtig zusammen. Das ist sozusagen dogmatisch sauber. Wenn das zur Folge hat, dass beispielsweise auch Aktionäre, die bislang nicht in der Haftung inbegriffen waren, in die Haftung hineinkommen, dann ist das, wenn man so will, eine zwangsläufige Folge. Aus meiner Sicht wird dadurch das Gesetz nicht verfassungswidrig. Es ist vielleicht eine Überlegung wert, gerade wenn es sich um Minderheitsaktionäre handelt, die jetzt nur über eine Aktionärsvereinbarung eine gemeinsam beherrschende Stellung erreichen, ob man dann vielleicht an der Aktionärsvereinbarung oder am Innenverhältnis der Aktionäre untereinander, in dem Fall jetzt dem Land Baden-Württemberg und der OEW etwas verändert, und so dann die beherrschende Stellung, wenn das beabsichtigt ist, beseitigt. Dritter Punkt zur Gesamtschuld. Das kann ich ehrlich gesagt nicht nachvollziehen. Es ist ganz klar in dem 1 Abs. 4 geregelt, dass das herrschende Unternehmen wie ein Bürge haftet, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat, aber immerhin ein Bürge. Das ist eigentlich der typische klassische Fall der Nachhaftung, und insofern, glaube ich, beantwortet das die Frage. Danke.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Vielen Dank. Jetzt Herr Kollege Zdebel für die Fraktion



DIE LINKE.

Abg. **Hubertus Zdebel** (DIE LINKE.): Danke, Herr Vorsitzender. Frau Ziehm, noch einmal genauer: Ich habe Herrn Kanitz jetzt so verstanden, dass offensichtlich ihm der Zeitpunkt der Gesetzesverabschiedung nicht so ganz passt. Ich frage deswegen nochmal ganz konkret nach. Welche Risiken bestehen denn aus Ihrer Sicht, wenn dieses Gesetz nicht noch dieses Jahr verabschiedet wird? Ganz konkret, auch vor dem Hintergrund der angekündigten Maßnahmen der Konzerne. Zweiter Punkt: Auch Frage an Sie, Frau Dr. Ziehm, nach den unterschiedlichen Modellen, weil das teilweise eben auch ein bisschen jetzt durcheinander läuft, zur Sicherung der Atomrückstellungen, die Fondslösung oder die Stiftungslösung, wo sehen Sie da Unterschiede? Und wenn dann noch Zeit sein sollte, vielleicht noch eine kurze Frage an Herrn Dr. Hermes. Vereinzelt wird ja auch diskutiert, über die Frage eines Verbots von Dividendenausüttungen, um die Atomrückstellungen zu sichern. Wie bewerten Sie möglicherweise eine solche Maßnahme?

Sve **Dr. Cornelia Ziehm** (Rechtsanwältin): Ja, danke schön. Ganz konkret zu den potenziellen Gefahren oder zu den konkreten Gefahren, die bestehen: Erstens, es bestehen zwar gegenwärtig Beherrschungsverträge, aber das geltende Recht verbietet nicht, dass diese gekündigt werden. Also das heißt, es besteht konkret die Gefahr, dass diese Verträge gekündigt werden könnten. Zweitens, die Frage, gibt es Konzernabspaltungen? Bislang, selbstverständlich besteht die Möglichkeit von Konzernabspaltungen, und die Frage der Haftung ist einfach begrenzt auf fünf Jahre, wenn das nicht verlängert wird, dann greife keine Nachhaftung. Das heißt also in zweierlei Hinsicht, oder in Hinblick auf beide Aspekte, bestehen konkrete Gefahren, die sich konkretisiert haben durch das eigene Verhalten einfach auch der Konzerne, Beispiel E.ON, eben letztes Jahr. Aber auch bei Vattenfall ist schon was passiert, muss man sagen, da kommt es letztlich wahrscheinlich zu einem Teil bereits zu spät. Aber auf die der Staat endlich reagieren muss, und das hat er ja jetzt auch vor. Also, von daher um die, was der Stresstest ergeben hat, um die Potenziale, die da sind, die anscheinend da sind, zu sichern, muss jetzt etwas passieren,

damit keine Kündigungen erfolgen, der Beherrschungsverträge oder damit keine Abspaltungen erfolgen, ohne dass vorher eine Nachhaftung gesichert ist. Deswegen kann ich mich nur den Vorrednern anschließen, die auch gesagt haben, es sollte schnell etwas passieren. Schnell heißt, noch dieses Jahr, also vor dem 01.01.2016. Zu den unterschiedlichen Modellen, da geht es immer ein bisschen hin und her, wir haben ja schon etwas vom öffentlich-rechtlichen Fonds gehört. Der öffentlich-rechtliche Fonds könnte natürlich als solcher existieren. Er könnte aber auch mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit ausgestattet werden, das kann eine öffentlich-rechtliche Stiftung sein. Das halte ich durchaus für sinnvoll, dass ein öffentlich-rechtlicher Fonds bei einer öffentlich-rechtlichen Stiftung angedockt wird. Was Sie, glaube ich, meinen mit Ihrer Frage ist auch, wie sich das im Hinblick auf das in der Öffentlichkeit wahrscheinlich mehr diskutierte Modell einer privatrechtlichen Stiftung nach dem Beispiel der RAG-Stiftung verhält. Dazu muss ich klar sagen, ich denke, das kommt hier auf keinen Fall in Betracht. Warum? Die RAG-Stiftung für die Steinkohle im Ruhrgebiet dient in der Tat der Absicherung von Ewigkeitslasten und zwar dahingehend, dass verhindert werden soll, dass das Ruhrgebiet eine einzige große Seenlandschaft wird, in dem ständig Kosten oder Mittel bereit stehen, um das Abpumpen sicherzustellen. Das ist in der Tat eine Ewigkeitsaufgabe, darum geht es hier bei der Atomfrage nicht. Sie dauert lange, aber sie ist endlich, sie ist nämlich zu Ende, wenn das Endlager verschlossen ist. Dass das Jahrzehnte dauert, da kann ich mich nur wiederholen, liegt in der Natur der Sache. Zweitens, die RAG-Stiftung, also diese privatrechtliche Stiftung sichert ausdrücklich und interessanterweise, was viele nicht wissen, Bergschäden nicht ab. Das heißt, sie durchlöchert das Verursacherprinzip, um das es ja gerade geht. Das heißt also auch insofern, ist die RAG-Stiftung schwerlich ein Vorbild für das, worum wir hier streiten oder diskutieren. Und drittens, ein entscheidender Punkt, ich sehe nicht, wo die Evonik der Atomindustrie sein sollte, wie man eine solche Stiftung im Bereich der Atomindustrie überhaupt aufbauen könnte. Von daher denke ich, kommt es auch in diesen drei Punkten oder mindestens in diesen drei Punkten nicht in Betracht. Eine öffentlich-rechtliche Stiftung, selbstverständ-



lich ist vorstellbar, die ist aber nicht allein ausreichend. Sondern sie wäre höchstens, was heißt höchstens, also sie wäre die Rechtspersönlichkeit, wo ein öffentlich-rechtlicher Fond angedockt werden könnte. Dankeschön, und damit würde ich fast 30 Sekunden spendieren.

SV Prof. Dr. Georg Hermes (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Ich nehme die Spende entgegen.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Aber Herr Professor Hermes, Sie haben vorhin schon überzogen. Ich kann das jetzt nicht machen, weil sonst wird es unfair.

Sve Dr. **Cornelia Ziehm** (Rechtsanwältin): Da würde ich Herrn Hermes aber meine Minute spenden, meine halbe Minute.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Die halbe Minute, die haben wir vorhin schon überzogen, aber vielleicht gibt Ihnen ja jetzt der absolut ultimativ letzte Fragende, Herr Krischer, noch die Chance, das auszuführen. Aber das will ich nicht präjudizieren. Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, letzte Frage:

Abg. **Oliver Krischer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ja, ich stelle immer die letzten Fragen hier in den Anhörungen. Herr Professor Hermes, ich hätte zwei Fragen an Sie: Einmal würde ich Sie noch einmal bitten, Stellung zu nehmen zu der Frage des Inkrafttretens. Also, welche Gefahren sehen Sie, wenn das Nachhaftungsgesetz nicht schnell in Kraft tritt? Und die zweite Frage wäre: Die Verfassungsmäßigkeit, Nachhaftungsgesetz erst verabschiedet, dann Gründung eines Fonds. In der Kombination, ist das aus Ihrer Sicht auch verfassungsgemäß?

SV Prof. Dr. Georg Hermes (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Was die Risiken angeht: Was passiert, wenn der Deutsche Bundestag sich jetzt nicht beeilt und bis zum 1. Januar 2016 dieses Gesetz verabschiedet. Die genaue Einschätzung dieses Risikos, ich bin im Grunde nicht der kompetente Beantwortende. Es geht letztlich um die wirtschaftliche und spezifisch auf die aktuelle Situation der deutschen Energiewirtschaft bezogene Prognose, was machen die Energiekonzerne, wenn

sie noch weiter Zeit haben sich umzustrukturieren, Verträge zu kündigen, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge zu kündigen, andere Umstrukturierungsmaßnahmen vorzunehmen. Wissend, dass dafür nicht mehr sehr viel Zeit bleibt. Ich würde die Frage ein Stück weit zurückgeben und fragen: Wenn es auch nur Ansätze der Vermutung gibt, dass die Konzerne diesen Zeitraum nutzen werden, um aus der Haftung, die das Nachhaftungsgesetz vorschreibt, herauszukommen, ist dringender Handlungsbedarf. Die, jetzt müssen Sie mir helfen, helfen Sie mir bitte nochmal, die zweite Frage, ach so die Reihenfolge, die Reihenfolge und Gesamtpaket: Ja, also ich glaube, dass Herr Däuper das schon ganz gut ausgeführt hat. Wir haben wirklich drei Fragenkomplexe, und diese drei Fragenkomplexe haben keinen logischen oder zeitlichen Vorhang. Die eine Frage ist, es muss geklärt werden, wie und nach welchen Regeln findet die Bundesrepublik Deutschland ein funktionierendes Endlager. Und diese Frage kann/muss früher oder später beantwortet werden, und die daraus entstehenden Kosten sind, nach Maßgabe politischer Abwägungen, im Wesentlichen von den Verursachern zu tragen. Die zweite Frage ist, die Vermögensgegenstände, die die Verursacher dafür zurückgestellt haben, nach dem Rückstellungsmodell, sind die ausreichend sicher oder können sie nur ausreichend gesichert werden, wenn sie in einen internen oder externen Fonds überführt werden? Auch dieser zweite Komplex lässt sich von der Frage, wie gestalten wir genau die Endlagersuche, trennen. Und die dritte Frage, die ebenfalls davon trennbar ist, ist, unabhängig von der Frage der Vermögenswerte: Haftet nur das Betreiberunternehmen oder haftet auch der Mutterkonzern? Und diese dritte Frage, das ist aktuell die drängendste und die kann, ohne dass hier verfassungsrechtlich irgendetwas zu besorgen wäre, jetzt und kurzfristig gelöst werden. Die Besorgnis, die bei Herrn Posser und auch bei anderen zum Ausdruck kam, dass, wenn man jetzt ein Nachhaftungsgesetz installiert, und die Konzerne aber doch nicht wissen, wieviel sie denn nachhaften, was denn die maximale Höhe ist, diese Sorge verstehe ich. Diese Sorge liegt aber in der Natur, mit der Problematik, mit der wir es hier zu tun haben. Niemand wusste vor vierzig Jahren und niemand weiß heute genau, was die Entsorgung kostet. Und das ändert nichts an der Geltung des Verursacherprinzips, das mit



diesem Nachhaftungsgesetz jetzt umgesetzt wird. Insofern also keine verfassungsrechtlichen Bedenken, auch wenn man jetzt schnell und zügig zunächst das Nachhaftungsgesetz verabschiedet.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): Gut, dann...

SV **Prof. Dr. Georg Hermes** (Goethe-Universität Frankfurt am Main): Dann kann ich noch die Dividenden, richtig? Also ich mache es auch ganz kurz. Es ist in erster Linie erst einmal eine politische Frage. Ist das ein systemkonformes Mittel? Wir haben jetzt mit dem Nachhaftungsgesetz, lösen wir das Problem, dass sich die Konzernmütter nicht aus der Verantwortung stehlen. Ein Dividendenausschüttungsverbot würde den Versuch bedeuten, die Haftungsmasse nicht zu verringern durch übermäßige Ausschüttungen. Wenn Sie das machen, dann greifen Sie aber in die unternehmerische Gestaltungsfreiheit ein. Wir wollen ja das scheue Kapital nicht verschrecken, wir wollen diese Unternehmen, die wir langfristig brauchen,

für die Finanzierung der Entsorgung ja nicht knebeln oder in, sozusagen, in den Abgrund treiben. Deswegen wäre ich zum Thema Dividendenausschüttungen sehr skeptisch, ohne dass das gleich eine verfassungsrechtliche Beurteilung wäre.

Der **Vorsitzende** (Abg. Klaus Barthel): So, vielen Dank. Dann sind wir jetzt am Ende dieser Anhörung. Ich bedanke mich bei allen für die Fragen, für das Dabeisein, für die vielen kompetenten Antworten, und wünsche einen schönen verbleibenden Montagnachmittag und -abend.

Schluss der Sitzung: 16:12 Uhr



Anlagen

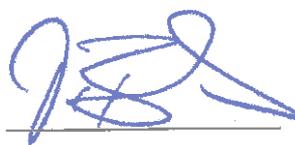
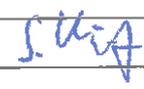
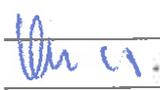
Anwesenheitslisten



Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Montag, 23. November 2015, 14:00 Uhr

Anwesenheitsliste

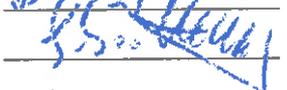
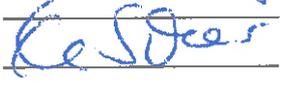
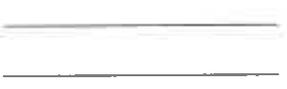
gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Bareiß, Thomas		Dött, Marie-Luise	
Durz, Hansjörg		Fuchs Dr., Michael	
Grotelüschen, Astrid		Funk, Alexander	
Gundelach Dr., Herlind		Gerig, Alois	
Hauptmann, Mark		Grundmann, Oliver	
Heider Dr., Matthias		Holmeier, Karl	
Jung, Andreas		Huber, Charles M.	
Knoerig, Axel		Jarzombek, Thomas	
Koepfen, Jens		Kanitz, Steffen	
Lämmel, Andreas G.		Körber, Carsten	
Lanzinger, Barbara		Kruse, Rüdiger	
Lenz Dr., Andreas		Michelbach Dr. h.c., Hans	
Liebing, Ingbert		Middelberg Dr., Mathias	
Metzler, Jan		Müller (Braunschweig), Carsten	
Nowak, Helmut		Nüßlein Dr., Georg	
Pfeiffer Dr., Joachim		Oellers, Wilfried	
Ramsauer Dr., Peter		Petzold, Ulrich	
Riesenhuber Dr., Heinz		Scheuer, Andreas	
Schröder (Wiesbaden) Dr., Kristina		Stetten, Christian Frhr. von	
Stein, Peter		Vries, Kees de	
Strothmann, Lena		Wegner, Kai	
Willsch, Klaus-Peter		Weiler, Albert	

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
 Montag, 23. November 2015, 14:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Ordentliche Mitglieder	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder	Unterschrift
SPD		SPD	
Barthel, Klaus		Annen, Niels	
Freese, Ulrich		Dörmann, Martin	
Hampel, Ulrich		Ehrmann, Siegmund	
Held, Marcus		Flisek, Christian	
Ilgen, Matthias		Heil (Peine), Hubertus	
Katzmarek, Gabriele		Jurk, Thomas	
Poschmann, Sabine		Kapschack, Ralf	
Post, Florian		Malecha-Nissen Dr., Birgit	
Saathoff, Johann		Raabe Dr., Sascha	
Schabedoth Dr., Hans-Joachim		Rützel, Bernd	
Scheer Dr., Nina		Schwabe, Frank	
Westphal, Bernd		Schwarz, Andreas	
Wicklein, Andrea		Stadler, Svenja	
Wiese, Dirk		Thews, Michael	
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Bulling-Schröter, Eva		Claus, Roland	
Ernst, Klaus		Dehm Dr., Diether	
Lutze, Thomas		Lenkert, Ralph	
Nord, Thomas		Petzold (Havelland), Harald	
Schlecht, Michael		Wagenknecht Dr., Sahra	

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)
Montag, 23. November 2015, 14:00 Uhr

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

<u>Ordentliche Mitglieder</u>	<u>Unterschrift</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder</u>	<u>Unterschrift</u>
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN		BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Baerbock, Annalena	_____	Andreae, Kerstin	_____
Dröge, Katharina	_____	Krischer, Oliver	_____ 
Gambke Dr., Thomas	_____	Özdemir, Cem	_____
Janecek, Dieter	_____ 	Rößner, Tabea	_____
Verlinden Dr., Julia	_____	Trittin, Jürgen	_____



off.

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie (9. Ausschuss)

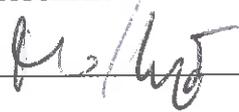
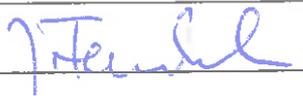
Montag, 23. November 2015, 14:00 Uhr

	Fraktionsvorsitz	Vertreter
CDU/CSU	_____	_____
SPD	_____	_____
DIE LINKE.	_____	_____
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	_____	_____

Fraktionsmitarbeiter

Name (Bitte in Druckschrift)	Fraktion	Unterschrift
CHRISTEN	LINKE	<i>Christen</i>
S. Kabischke	SPD	<i>S. Kabischke</i>
G. Werner	SPD	<i>G. Werner</i>
Johann Paul	CDU/CSU	<i>Johann Paul</i>
Schmidt, Sarah	CDU/CSU	<i>Schmidt, Sarah</i>
Kuxenko	CDU/CSU	<i>Kuxenko</i>
Körber, Georg	Grüne	<i>Körber, Georg</i>
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bundesrat

Land	Name (bitte in Druckschrift)	Unterschrift	Amtsbezeichnung
Baden-Württemberg	KASPAR		VA
Bayern			
Berlin			
Brandenburg	Dr. WILDEBRANDT		Ref. Ang.
Bremen			
Hamburg			
Hessen			
Mecklenburg-Vorpommern			
Niedersachsen	Abeling		Ref.
Nordrhein-Westfalen			
Rheinland-Pfalz	Toussaint		Ref.
Saarland			
Sachsen			
Sachsen-Anhalt			
Schleswig-Holstein			
Thüringen			



Teilnehmerliste Sachverständige

Öffentliche Anhörung am Montag, 23. November 2015, 14.00 bis 16.00 Uhr,
MELH – Anhörungssaal 3.101

Dr. Gert Brandner
HAVER & MAILÄNDER
Rechtsanwälte

Gert Brandner

Dr. Herbert Posser
Freshfields Bruckhaus Deringer

Posser

Dr. Marc Ruttloff
Gleiss Lutz

Ruttloff

Dr. Olaf Däuper
Becker Büttner Held (bbh)

Däuper

Prof. Dr. Wolfgang Irrek
Hochschule Ruhr West (HRW)

Wolfgang Irrek

Dr. Cornelia Ziehm
Rechtsanwältin

C. Ziehm

Prof. Dr. Georg Hermes
Goethe-Universität
Frankfurt am Main

Georg Hermes